

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1890)

**Rubrik:** Beilagen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beilagen

zum

## Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1890.



---

Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstraße.



# Vortrag und Antrag

der Direktion der Landwirtschaft

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes,

betreffend

**Streichung der §§ 11 und 13 im Gesetz vom 14. Dezember 1865**

über die

**landwirtschaftliche Schule auf der Rütti.**

Februar 1890.

Herr Präsident,  
Meine Herren!

Aus den jeweiligen Jahresberichten des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsführung, sowie aus den bundesrätlichen Budget-Botschaften ist seit Jahren zu entnehmen, daß die verschiedenen kantonalen, der landwirtschaftlichen Ausbildung dienenden Anstalten in sehr ungleicher Weise vom Bunde subventionirt werden. So haben beispielsweise, laut Departementsbericht für das Jahr 1888, im selben Jahre an solchen Subventionen bezogen:

1. die zürcherische landwirtschaftliche Schule Strickhof . Fr. 10,392. 37
2. die bernische landwirtschaftliche Schule Rütti . . . . " 4,322. 40
3. die neuenburgische landwirtschaftliche Schule Cernier . . . " 16,382. 81 und
4. die genferische Gartenbauschule Chatelaine . . . . " 10,420. 65

Nach der Budget-Botschaft für das Jahr 1890 sind vorgesehen:

1. für die Schule im Strickhof Fr. 9,768. —
  2. " " " auf der Rütti " 6,000. —
  3. " " " in Cernier . . . " 17,755. — und
  4. " " " Gartenbauschule Chatelaine . . . . " 6,170. —
- (Letztere war im Jahr 1889 noch mit Fr. 9825 dotirt.)

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die bernische Schule Rütti, obwohl die größte, mit der zahlreichsten Schülerzahl verkehre Anstalt in ganz stiefmütterlicher Weise mit Bundesbeiträgen dotirt ist; ja selbst die bloß einige Wintermonate Theorie treibenden, sogenannten Winterschulen Sursee, Brugg und Lausanne erfreuen sich ebenfalls einer größern Begünstigung, als die große theoretisch-praktische Anstalt Rütti, indem dieselben für 1889 mit folgenden Budgetkrediten bedacht waren:

1. Sursee mit 25 Schülern . Fr. 3,900. —
2. Brugg mit 18 " . . . " 4,500. — und
3. Lausanne mit 46 " . . . " 5,400. —

Forschet man dem Gründ dieser sehr stoßenden Ungleichheit nach, so liegt derselbe darin, daß die Bundesgesetzgebung zu Gunsten landwirtschaftlicher Anstalten erst im Jahre 1884 in's Leben getreten ist, daher die gesetzlichen Vorschriften der schon anno 1859 eingerichteten Schule Rütti den besagten Bundesbestimmungen nicht durchweg konform sind und dadurch dieselbe gegenüber den seit 1884 etablierten gleichartigen Anstalten in solch fühlbarem Nachtheil bleibt.

Haupthäufig aus dem letztern Grunde haben denn auch die Anstaltbehörden der Schule Rütti die Revision des Gesetzes vom Dezember 1865 an die Hand genommen und in Verbindung mit den obersten Staatsbehörden ein neues, den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetzesprojekt aufgestellt, das aber im Oktober 1886 die Volksgenehmigung leider nicht erhielt.

Obwohl diese schwerbegreifliche Ablehnung etwas abfühlend wirken müsste, behielten gleichwohl die zuständigen und zunächst betheiligten Anstaltbehörden diese Frage, mit Rücksicht auf die anzustrebende Gleichstellung mit den jüngern Anstalten bezüglich der Bundessubvention stets fort im Auge. Wenn trotzdem bis jetzt die fragliche Gesetzesrevision nicht mit allem Nachdruck betrieben wurde, so liegt der hauptsächlichste Grund darin, daß mittlerweile die landwirtschaftliche Anstalt Rütti sowohl durch eine Molkereischule als eine bakteriologische Abtheilung an ihrer chemischen Versuchsstation erweitert wurde, und daß gleichzeitig in den eidgenössischen Räthen die Errichtung einer Schweizerischen Centralstelle für Milchwirtschaft, mit guter Aussicht auf Erfolg, in Anregung kam, welche mit Rücksicht auf die hervorragenden milchwirtschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse des Kantons Bern, wie zu hoffen steht, ihren Platz hier erhalten dürfte. Nun liegt es auf der Hand, daß letztere Institution, nebst den zwei obvermeldeten, noch nicht ausgebauten und nicht definitiv gestalteten Neueinrichtungen, bei einer totalen Revision des Gesetzes für die Schule Rütti zweifelsohne einen bedeutenden Einfluß auf ihre endliche und richtige Gestaltung ausüben müssen.

Durch letztere Faktoren war wohl die Anhandnahme der Revision aufgeschoben, aber keineswegs aufgehoben. Aus diesem Stadium wurde dieselbe im letzten Herbst, anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1888, durch die Tit. Staatswirtschaftskommission gerückt, indem diese Behörde der hierseitigen Direktion den Wunsch aussprach, sie möchte sofort die Frage untersuchen, was vorzulehren sei, damit die landwirtschaftliche Schule Rütti den gleichartigen Anstalten anderer Kantone in Bezug auf Bundesunterstützung gleichgestellt werde.

Hiedurch veranlaßt, wurde die zuständige Anstaltdirektion ersucht, eine bezügliche Eingabe an das Schweiz.-Landwirtschaftdepartement zu besorgen. Dieselbe wurde am 7. November abhin übermittelt, und die fast umgehend erfolgte Antwort stellte eine Gleichstellung mit den seit dem maßgebenden Bundesbeschlusse vom Juni 1884 errichteten Schulen in Aussicht, jedoch unter der Voransetzung, daß die dem allegirten Bundesbeschlusse nicht entsprechenden §§ 11 und 13 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütti, vom 14. Dezember 1865, und § 31 des zugehörigen Reglements der Anstalt vom 1. April 1879 in entsprechendem Sinne abgeändert werden.

An einer am 6. Dezember hierauf stattgefundenen Konferenz zwischen Herrn Bundesrath Deucher, Chef des Schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, einerseits und den Spitzen der Anstaltbehörden der Schule Rütti andererseits wurde die Angelegenheit, speziell die zu vereinbarende Form des Vorgehens noch eingehend mündlich besprochen, wobei erstere Stelle sehr darauf drang, daß es möglich gemacht werde, eine erhöhte Bundessubvention schon in's nächste Budget bringen zu können, welches für das Jahr 1891 im August des laufenden Jahres aufgestellt werden müsse. Bei diesem Anlaß wurde nebenbei auch ausgerechnet, daß bei rechtzeitiger Ausführung der gewünschten Abänderungen eine Mehrsubvention für herwärtige Schulanstalt ermöglicht werde von circa Fr. 3600. Zieht man hiezu noch die Berechnungsweise in Betracht, welche bei der Subventions-

umessung gegenüber der Neuenburgischen Schule Cernier geübt wird, so dürfte der fragliche Mehrbetrag im Minimum auf Fr. 6800 ansteigen.

Die zur endgültigen Normirung des sachbezüglichen Vorgehens zwischen dem bestellten Revisionsausschusse der Rüttibehörden und hierseitiger Direktion angesetzte Befprechung führte, analog der hievor ausgeführten Sacherörterung, zu folgenden Schlüssen:

a. Eine totale Revision des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule Rütti ist aus den vorbeschriebenen praktischen Gründen dermalen verfrüht und daher noch zu verschieben;

b. dagegen wird anerkannt, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 13 nicht in das Gesetz, sondern in das zugehörende Anstaltsreglement gehören, von welchen übrigens § 11 durch die seitherige Praxis bereits modifizirt ist;

c. mit Rücksicht darauf, daß diese zwei Gesetzesvorschriften einer Mehrsubvention von Seite des Bundes hinderlich sind, ist ihre Streichung erwünscht;

d. diese Streichung ist sofort einzuleiten, damit im künftigen Monat August die Einstellung des eventuell zugesicherten Mehrbetrages in das Bundesbudget stattfinden und die Schule Rütti für 1891 in den bezüglichen Genuss kommen kann.

Gestützt auf diese Erwägungen wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zur sofortigen Behandlung und Antragstellung an den Großen Rath unterbreitet folgender

### Beschlußentwurf:

**Der Große Rath des Kantons Bern beschließt:**

1. Die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule, vom 14. Dezember 1865, sind aufgehoben. Die dahierigen Ersatzbestimmungen sind in das Reglement der Anstalt aufzunehmen.

2. Dieser Beschuß tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. Februar 1890.

**Der Direktor der Landwirtschaft:**

**Räz.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Hornung 1890.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

**Stockmar,**

Der Staatschreiber

**Berger.**

# Vorfrag

des

## Regierungsraths an den Großen Rath

betreffend

### die Kreirung einiger politischer Versammlungen.

März 1890.

Hochgeachtete Herren!

Wie schon in früheren Jahren, sind auch in jüngster Zeit aus verschiedenen Orten Begehren um Gestaltung der Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts eingelangt. — Die Begleitung dazu ist in § 5, zweiter Absatz, der kantonalen Verfassung gegeben, welcher folgendermaßen lautet: „Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bewohner können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.“ Gesetzlich ist nun die daherrige Materie geordnet durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen. In § 7 desselben wird die Eintheilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen einem Dekret des Großen Rathes übertragen. Auf dieser Grundlage sind denn auch alle seit dieser Zeit stattgehabten Veränderungen in der Eintheilung der politischen Versammlungen vorgenommen worden. — Da die Tendenz der Zeit dahin geht, dem Bürger die Ausübung seiner politischen Rechte möglichst zu erleichtern, so hat man bisher in allen Fällen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren, keinen Anstand genommen, den bezüglichen Begehren zu entsprechen, und wir beantragen, das gleiche Verfahren auch hinsichtlich der gegenwärtig zur Behandlung kommenden Eingaben zu beobachten.

Es liegen vor:

1. Eingabe des Gemeinderaths von Bern betreffend Erhebung des Lorraine-Bezirks der Stadt Bern zu einem eigenen Wahlbureau, d. h. einer eigenen politischen Versammlung. Dieser bevölkerte Bezirk, der einzige über 4000 Seelen zählt, gehört zur Rydeck-Kirchgemeinde, und seine stimmfähigen Bürger müssten bis jetzt den

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

halbstündigen Weg über die Aarbrücke und die ganze Stadt machen, um zu ihrem Stimmlokal zu gelangen. Es haben denn auch seit längerer Zeit viele Kundgebungen seitens der Bewohner des Lorrainebezirks stattgefunden, welche eindringlich die Gewährung der genannten Erleichterung forderten. Da die gesetzlichen Bedingungen in vollem Maße vorhanden sind, so wird beantragt, es sei dem diesfalligen Begehren zu entsprechen.

2. Eingabe des Gemeinderaths von Heimberg, dahin gehend, die Gemeinde Heimberg in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen von der Kirchgemeinde Steffisburg abzutrennen und zu einer eigenen politischen Versammlung zu erheben. Die Kirchgemeinde Steffisburg zählt 6179 Bewohner. Davon entfallen auf die Gemeinde Heimberg 1108. Die Petition macht geltend, der Großtheil der Häuser der Gemeinde Heimberg liege eine Stunde und darüber vom Abstimmungsort im Dorf Steffisburg entfernt. Unter diesen Umständen ist auch diesem Begehren zu entsprechen.

3. Eingabe des Gemeinderaths von Landiswyl mit dem Begehren, eine eigene politische Versammlung aus derselben zu machen. Die Gemeinde Landiswyl gehört zur Kirchgemeinde Biglen. Letztere zählt circa 3200 Seelen, wovon auf Landiswyl 980 fallen. Wenn irgendwo, so ist hier die Trennung geboten; denn die Entfernung vom Abstimmungsort Biglen beträgt 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Stunden, und es ist dem Bürger schwerlich zuzumuthen, einen so langen und zur Winterzeit höchst bequemlichen Weg zur Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts zurückzulegen.

4. Eingabe des Gemeinderaths von Cortébert, ebenfalls dahin gehend, aus dieser Gemeinde eine eigene politische Versammlung zu bilden. Die Kirchgemeinde

Corgémont, zu welcher Cortébert gehört, zählt etwas zu 2300 Seelen, letztere Gemeinde einzig 871. Es wird angeführt, die Entfernung vom Abstimmungskreis betrage über eine halbe Stunde, und dies sei der Grund, warum die Abstimmungen von Cortébert bei den jeweiligen Abstimmungen so zahlreich sind. Da die gesetzlichen Bedingungen zu diesem Gesuch ebenfalls vorhanden sind, so liegt kein Grund vor, demselben nicht zu entsprechen.

5. Eingabe von 18 stimmfähigen Bürgern der Schulgemeinde Merligen, welche verlangen, daß in Merligen ein besonderes Wahlbüro errichtet werde, was dem Verlangen um Erhebung zu einer politischen Versammlung gleichkommt, da das Gesetz nur von solchen redet. Bei Merligen liegen die Verhältnisse nicht ganz gleich, wie bei den übrigen petitionirenden Gemeinden, indem diese Ortschaft nicht eine eigene Einwohnergemeinde bildet, sondern zu der ein einheitliches Ganzes bildenden Einwohner- und Kirchgemeinde Sigriswyl gehört. Es kann diesem Umstand aber keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, indem anderwärts Kirchgemeinden von ungefähr gleicher Größe und Bevölkerungszahl wie Sigriswyl in mehrere Einwohnergemeinden zerfallen. Die Kirchgemeinde Sigriswyl hat 3037 Einwohner; die gesetzliche Bedingung zu einer Trennung derselben in zwei politische Gemeinden ist somit vorhanden. Nun erscheint es den geographischen und topographischen Verhältnissen angemessen, die neue politische Versammlung dem Schulbezirk Merligen zuzuteilen. Der Weg von letzterer Ortschaft nach Sigriswyl ist sehr mühsam und beträgt eine Stunde Entfernung. Daß Merligen ziemlich bevölkert ist, beweist der Umstand, daß es 130 stimmberechtigte Bürger zählt, welche durch die Errichtung der Drahtseilbahn Beatenberg nicht unerheblichen Zuwachs erhalten können. Somit erscheint es auch hier gerechtfertigt, dem gestellten Begehr zu willfahren, was beantragt wird.

6. Eingabe des Gemeinrats von Zwingen, Kirchgemeinde Laufen. Dieselbe verlangt für die Ortschaft Zwingen die Errichtung eines eigenen Wahlbüros. Die Eingabe gesteht zu, daß die Kirchgemeinde Laufen-Zwingen bloß 1736 Bewohner zählt, somit der gesetzliche Fall einer Trennung in mehrere politische Versammlungen nicht vorhanden sei, weshalb auch bloß die Bewilligung eines eigenen Wahlbüros angebegeht wird. Es stöhnt sich aber dieses Begehr auf keine gesetzliche Bestimmung und ist deshalb unzulässig. Uebrigens ist Zwingen eine ganz kleine Gemeinde mit bloß 446 Einwohnern und 90 stimmfähigen Bürgern. Auch die Entfernung von Laufen ist nicht sehr bedeutend; sie beträgt bloß eine halbe Stunde, und wer es sich bequem machen will, kann sich der Eisenbahn bedienen. Diesem nach wird beantragt, es sei auf das Gesuch von Zwingen nicht einzutreten.

7. Gesuch des Gemeinrats von Attiswyl, dahin gehend, es sei diese Gemeinde zu einer eigenen politischen Versammlung zu machen, indem die Entfernung nach Wiedlisbach eine halbe Stunde betrage und deswegen regelmäßig eine sehr schwache Betheiligung bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen stattfinde, obgleich Attiswyl 194 stimmfähige Bürger zählt. Da die Kirchgemeinde Oberbipp, zu welcher Attiswyl gehört, über 3600 Einwohner hat, so ist auch dieses Begehr gesetzlich begründet und somit demselben zu entsprechen. Es wird deshalb beantragt, die Kirchgemeinde Oberbipp in zwei politische Versammlungen zu trennen, und zwar in Ober-

bipp mit den andern bisherigen Gemeinden zu einer und Attiswyl zur andern politischen Versammlung.

In Umfassung des Angebrachten legen wir dem Großen Rath folgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung vor:

## Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Anwendung des § 5 der Staatsverfassung, sowie des § 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen,

beschließt:

§ 1. Es werden in den nachgenannten Kirchgemeinden die politischen Versammlungen getrennt wie folgt:

- Stadt Bern, untere Gemeinde, in
  - Untere Gemeinde (Nydegggemeinde);
  - Bezirk Lorraine.
- Steffisburg, in
  - Steffisburg, Fahrni und Homberg;
  - Heimberg.
- Biglen, in
  - Biglen, Arni;
  - Landiswyl.
- Corgémont, in
  - Corgémont;
  - Cortébert.
- Sigriswyl, in
  - Sigriswyl;
  - Merligen, Schulbezirk.
- Oberbipp, in
  - Oberbipp, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach und Wolfisberg;
  - Attiswyl.

§ 2. Der Regierungsrath hat den Sitz der politischen Versammlungen zu bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. März 1890.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
**Stockmar**,  
der Staatschreiber  
**Berger**.

## Zur zweiten Berathung.

# Gesetzesentwurf

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

5. November 1889.

### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auf den Antrag des Regierungsraths,

**b e s c h l e ß t :**

### I. Allgemeine Bestimmung.

#### § 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

### II. Haftpflicht-Streitigkeiten.

#### § 2.

Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verlebungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

3. Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

#### § 3.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rück erstattung der dahерigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obsieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgefeuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

#### § 4.

Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompen sationsverhältnisse steht.

### III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

#### § 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungs patente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derjelbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestim mungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetz, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Bechlüßfähigkeit der Kammer des Obergerichts, sowie betreffend die Be ziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

#### § 6.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.
2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermeessen.
3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.
4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet dasselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.
5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.  
Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.  
Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

---

Bern, den 5. November 1889.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Vienhard,**  
der Staatschreiber  
**Berger.**

## Zur zweiten Berathung.

### Gesetzesentwurf

über

### Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

(18. Dezember 1889.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass es Pflicht des Staates ist, die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie und damit die Wohlfahrt des Landes nach Kräften zu fördern,

dass zu diesem Zwecke die Errichtung einer höheren Gewerbeschule für den Kanton ein anerkanntes Bedürfnis ist,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

#### § 1.

Der Staat errichtet eine kantonale höhere Gewerbeschule unter dem Namen Technikum.

#### § 2.

Diese Anstalt hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

#### § 3.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen nach folgenden Berufsarten:

- Baugewerbliche Abtheilung,
- Mechanisch-technische Abtheilung,
- Chemisch-technologische Abtheilung.

Es können je nach Bedürfnis durch den Großen Rath auch andere Abtheilungen eingerichtet werden.

Auch kann, zum Zwecke der nothwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsraths ein Vorkurs abgehalten werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

#### § 4.

Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und ein chemisches Laboratorium eingerichtet.

#### § 5.

Außer den regelmässigen, zusammenhängenden Lehrkursen können von Zeit zu Zeit auch kürzere Fachkurse für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige abgehalten werden, welche den Arbeitern möglichst zugänglich zu machen sind.

#### § 6.

Der Große Rath setzt alljährlich einen nach Maßgabe der Entwicklung des Technikums bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben.

Ebenso wird die zur Verabreichung von Stipendien an Schüler dieser Anstalt erforderliche Summe alljährlich vom Großen Rath durch das Budget festgesetzt.

#### § 7.

Diejenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, hat die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten und an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrags einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

#### § 8.

Durch Dekret des Großen Rathes werden bestimmt:

- der Sitz der Anstalt,
- die Organisation derselben,
- die Besoldungen der Lehrer,
- das Schulgeld.

#### § 9.

Der Lehrplan für die einzelnen Abtheilungen wird vom Regierungsrathe aufgestellt.

#### § 10.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1889.

Im Namen des Großen Rathes

der Präsident  
Lienhard,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Strafnachlaßgesuche.

(April 1890.)

1. Montavon, Jules, Landwirth zu Séprais, welcher am 25. Juli 1889 von den Aissen des fünften Geschworenenbezirks wegen Meineid zu einem Jahre Buchthaus verurtheilt worden, sucht um Erlaß seiner Strafe nach. Für den Fall, daß diez nicht belieben sollte, stellt er das Gesuch, daß ihm von der noch übrigen Strafzeit ein Theil erlassen werden möchte. Montavon war angeklagt, in einem vom Amtsgericht Delsberg beurtheilten Mißhandlungsfalle, in dem er als Zeuge des Klägers abgehört worden, gewisse Thatsachen wissenschaftlich falsch beschworen zu haben. Er hätte über den ihm bekannten Urheber der eingeklagten Mißhandlung Auskunft geben sollen; er beßhwor aber, daß er denselben nicht kenne, während dann die hierauf gegen ihn angehobene Strafuntersuchung das Gegentheil erwies. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch des Montavon in dem Sinne zu empfehlen, daß ihm der Rest der Strafe zu erlassen sei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der Strafe.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

2. Marchand, Julius Edmund, von Sonvillier, Uhrmacher, in Biel, geboren 1857, ist am 13. Juli 1888 vom Polizeireichter von Biel wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zu einer Buße von Fr. 50, sowie zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 4 verurtheilt worden. Dieses Urtheil konnte jedoch bis jetzt nicht vollzogen werden, weil Marchand schon seit längerer Zeit an der Lungenenschwindsucht krankt und zwar in so hohem Grade,

daz, wie ärztlich bezeugt wird, seine Arbeitsfähigkeit aufgehoben ist. Marchand hat nun die Patentgebühr und die Kosten bezahlt. In Betreff der Buße stellt er dagegen das Gesuch, daß sie ihm in Abetracht seiner Krankheit und Verdienstlosigkeit nachgelassen werden möchte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das Gesuch des Marchand unter den obwaltenden Umständen zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

3. Chapuis, Victorin, Uhrmacher, und Quiquerez, Louis, Landwirth, beide wohnhaft zu Grandfontaine, sind am 18. Juli 1889 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Jagd jeder zu einer Buße von Fr. 20 verurtheilt worden. Dieselben suchen um Erlaß dieser Buße nach. Nach den bezüglichen Akten hatten die Genannten eines Morgens beim Mähen ihrer Wiese zwei junge Hasen gefangen und dieselben erst wieder in Freiheit gesetzt, nachdem die Polizei, welche inzwischen die Sache vernommen, eine Strafanzeige gemacht hatte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der ausgesprochenen Buße.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

4. Krebs, Gottlieb, von und wohnhaft zu Wattenwil, geboren 1835, wurde am 19. Oktober 1889 vom Amtsgericht Seftigen wegen Diebstahl zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt. Derselbe war angeklagt und geständig. Ende Juli vorigen Jahres drei Flaschen Branntwein, im Werthe von Fr. 2. 40 mittelst gewaltsamer Erbrechung eines verschlossenen Behältnisses entwendet zu haben. Krebs sucht nun darum nach, es möchte die ihm auferlegte Strafe ganz erlassen, eventuell dieselbe ermäßigt und in Geldbuße oder Gefangenschaft umgewandelt werden. Gemäß seinem bei der Ausfällung des Urtheils gefassten Beschlusse, hat das Amtsgericht Seftigen das vom Verurtheilten eingereichte Begnadigungsgesuch im Sinne der Umwandlung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe in ein entsprechendes Maß von Gefängnisstrafe empfohlen. Für den in erster Linie nachgesuchten gänzlichen Nachlaß der Strafe ist nun weder nach dem Thatbestand, noch nach der Empfehlung des Gerichts ein zureichender Grund vorhanden. Die entwendete Sache hatte allerdings nur einen sehr niedrigen Werth gehabt, allein es fällt dabei erschwerend in Betracht, daß der Diebstahl mittelst Erbrechens eines Behältnisses ausgeführt wurde und dadurch seine erhöhte Strafbarkeit bedingt wird. Dagegen spricht zu Gunsten des Petenten, daß er noch nie bestraft worden und gut beleumdet ist. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beschlossen, zu beantragen, die 30 tägige Einzelhaft des Krebs sei in 15 Tage Gefängnisstrafe umzuwandeln.

Antrag des Regierungsraths: Umwandlung der 30 tägigen Einzelhaft in 15 Tage Gefängnis.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

5. Magdalena Schläfli, geb. Balsiger, Johannes Wittwe, von und wohnhaft zu Ulligen, wurde am 12. November 1889 vom Polizeirichter von Schwarzenburg zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Gebühr von Fr. 2 und zu den Fr. 4. 10 betragenden Kosten verurtheilt. Derselbe hat aus eigenen Obstabfällen ca.  $3\frac{1}{2}$  Liter Bäzwasser gebrannt, ohne daß sie vorher die im § 4 des Vollz.-Dekretes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 29. Oktober 1884 vorgeschriebene Bewilligung, welche vom Regierungstatthalter unentgeltlich zu ertheilen ist, eingeholt gehabt hatte. Frau Schläfli sucht nun um Erlaß der Buße und Kosten nach. Sie will lediglich aus Unkenntniß der betreffenden Gesetzesbestimmungen gefehlt haben. Der Gerichtspräsident von Schwarzenburg hat ihr Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich dieser Empfehlung anzuschließen. Es handelt sich in diesem Falle um eine geringfügige Übertretung, für welche Frau Schläfli mit der Auflage der zu bezahlenden Gebühr und der Kosten genug bestraft erscheint.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 50  
„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Eicher, Friedrich, von Bleiken, Tapezierer, in Bern, geboren 1847, wurde durch Urtheil des Polizeirichters von Bern vom 2. November 1889 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht mit 12 Tagen verschärfter Gefangenschaft bestraft. Er erhielt diese Strafe, weil er den schuldigen Beitrag an das Kostgeld für zwei seiner Söhne, die von der Ortspolizeibehörde Bern in Rettungsanstalten untergebracht worden, nicht bezahlt wollte und erfolglos dafür betrieben wurde. Seither hat sich jedoch Eicher mit der Klägerschaft abgefunden und stellt nun, empfohlen von derselben, das Gesuch um Erlaß der verwirkten Strafe. Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis, wonach in derartigen armenpolizeilichen Straffällen jeweilen Nachsicht geübt worden, hat der Regierungsrath beschlossen, auch das vorliegende Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 12 tägigen Gefängnisstrafe.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

7. Haller, Johann Christian, von Reinach, Dachdecker zu Brügg, abgeschiedener Chemann der Elise geborene Baugg, wurde am 14. Januar 1890 vom Polizeirichter von Nidau, wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem ehelichen, seiner abgeschiedenen Chefrau zur Aufzehrung und Verpflegung zugesprochenen Kinde, zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt. Haller hat seither Bezahlung geleistet und sucht nun um Erlaß der Strafe nach. Der Regierungsrath hat gleichwie in anderen ähnlichen Fällen beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 10 tägigen Gefängnisschafstrafe.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

8. Graber, Daniel, Zimmermann, zu Sigiswil wurde am 12. Dezember 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugtem Holzschlag mit Fr. 91. 50 gebüßt. Er hatte diesen Holzschlag wegen finanzieller Bedrängniß ausgeführt. Er hat sich ferner der Körperverletzung schuldig gemacht und wurde deswegen am 14. August 1889 vom korrektionellen Richter von Thun zu einer weitern Buße, im Betrage von Fr. 30, verurtheilt. Graber, welcher vergeltstagt ist und kein Vermögen mehr besitzt, hätte diese Bußen nunmehr durch eine Gefangenschaft von 31 Tagen abzuverdienen. Er sucht nun um Erlaß der einen Hälfte der besagten Bußen nach, wobei von dritter Seite die Bezahlung der andern Hälfte angeboten ist, für den Fall, daß seinem Nachlaßgesuch entsprochen wird. Auf den Bericht und die Empfehlung des Regierungstatthalters hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Die Hälfte der oben erwähnten Bußen zu erlassen.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

9. Salzmann, Johann, von Signau, Landwirth, zu Bowyl, wurde am 18. November 1889 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidg. Jagdgesetzes, in Anwendung der durch die kantonale Vollziehungsverordnung aufgestellten Strafbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 75 verurtheilt. Derselbe hatte letztes Jahr auf seinem Lande einen sogenannten Mäusebüffel gerichtet, um damit die Maulwürfe zu vertilgen, die seine Pflanzungen arg beschädigten. Für Menschen und Thier war dieses Geschöß unschädlich, da es bloß mit Pulver geladen und dann in die Erde vergraben und mit einem Brett zugedeckt wurde. Salzmann sucht nun um Erlaß der ausgesprochenen Buße nach, indem er dafür hält, daß der Thatbestand des angewendeten Strafgesetzes im vorliegenden Falle nicht zutreffe. Der Polizeirichter von Konolfingen, von dem die Buße gesprochen wurde, hat das Nachlaßgesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat daher mit Rücksicht hierauf beschlossen, dasselbe auch seinerseits zu empfehlen. Uebrigens ist der Regierungsrath der Ansicht, daß die Handlungsweise des Salzmann nicht strafbar war und zwar aus folgenden Gründen: 1) Nach Sinn und Geist des eidg. Jagdgesetzes, und speziell nach Art. 21 dieses Gesetzes, ist die Anwendung von Selbstschüssen nicht unter allen Umständen als Jagdfrevel zu betrachten, sondern nur dann, wenn solche auf Jagdgewild gerichtet, resp. so beschaffen sind, daß dadurch Jagdgewild erlegt werden kann. Vorliegend war dies nun nicht der Fall, denn Maulwürfe, auf die der „Mäusebüffel“ gerichtet war, gehören nicht zum Jagdgewild und die Borrichtung war nach den beigebrachten Zeugnissen, deren Glaubhaftigkeit nicht zu bezweifeln ist, überhaupt so, daß sie keiner Art von Jagdgewild gefährlich werden konnte. 2) Nach Art. 19, lit. c. der kantonalen Verordnung unter Selbstschüssen das Gewehrrichten verstanden wird, jedenfalls also eine Manipulation, die mit der hier zur Anwendung gekommenen keine Ähnlichkeit hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Salvisberg, Rudolf, Landwirth, zu Oberei, Gemeinde Mühlberg, wurde am 12. Dezember 1889 vom Polizeirichter von Laupen wegen Jagens ohne Patent und weil diese Widerhandlung an einem Sonntage stattfand, in Anwendung der einschlagenden kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Buße von Fr. 80 verurtheilt. Er hat an einem Sonntag im Brachmonat 1888, zur Zeit der Kirschenernte, eine Wildtaube geschossen, die seines Nachbars Kirschen geplündert hatte. Salvisberg sucht um ganzen, oder doch theilweisen Erlaß der ausgesprochenen Buße nach, beifügend, daß er die fragliche Wildtaube im Auftrage seines Nachbars geschossen habe, damit dessen Baumfrüchte nicht weiter von derselben geschädigt würden. Der Gerichtspräsident von Laupen, von dem die Bestrafung ausgegangen ist, empfiehlt das Gesuch. Da nach dem ermittelten Thatbestande kein gravirendes Jagdvergehen vorliegt und vom Strafrichter selber das Nachlaßgesuch des Salvisberg empfohlen wird,

so ist der Regierungsrath damit einverstanden, wenn dem Gesuchsteller ein Theil der Buße erlassen wird. Dagegen ist der Regierungsrath der Ansicht, daß bezüglich der Neberretung des allgemein bekannten Verbotes der Jagd an Sonn- und Feiertagen im vorliegenden Falle keine Nachsicht zuzulassen sei, sondern daß es wegen dieser Widerhandlung bei der Bestrafung verbleiben und daher der Nachlaß sich nicht auf denjenigen Theil der Buße erstrecken sollte, welcher für die Sonntagsjägerei ausgesprochen wurde.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 40.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Zurlüh, Jakob, von Meiringen, geboren 1849, verheirathet und Vater von zwei Kindern, Schnitzler, wurde am 30. Oktober 1889 zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen Versuchs Notzucht, begangen an einer gut beleumdeten Ehefrau. Die Vollendung der That wurde durch die kräftige Gegenwehr und die Hülferufe der Angegriffenen verhindert. Zurlüh sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach, behufs Unterstützung seiner Familie. Der Regierungsrath hat jedoch beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

12. Muntwyler, Gottfried, von Oftringen, Kantons Aargau, geboren 1840, wurde am 6. Februar 1889 von den Aissen des zweiten Geschworenenbezirks mit 20 Monaten Buchthaus bestraft, weil er zum Nachtheil eines hiesigen Buchdruckereigeschäftes, bei dem er als Heizer angestellt war, fortgesetzt Papierdiebstähle verübt und außerdem den im gleichen Geschäft befindlichen, seiner Aufsicht unterstellten neunzehnjährigen Heizerlehrling zur Begehung ähnlicher Diebstähle verführt hatte. Muntwyler, welcher demnächst drei Viertel seiner Strafzeit vollendet und sich in der Strafanstalt bisher gut gehalten hat, sucht um Erlaß des letzten Viertels nach. Der Regierungsrath hält dafür, daß ein solcher Nachlaß im vorliegenden Falle nicht für gerechtfertigt erscheint. Wenn Muntwyler sein gutes Betragen fortsetzt, so wird ihm später der Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Chavannes, August, von Coeuve, Uhrmacher, geboren 1866, wurde am 17. April 1889 von den Aissen des fünften Geschworenenbezirks wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgange, ferner wegen Störung der öffentlichen Ruhe und wegen Drohungen mit bewaffneter Hand, zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Ein von ihm im vorigen Jahre eingereichtes Begnadigungsgesuch hat der Große Rath durch Schlussnahme vom 18. Dezember abgewiesen. Seine Eltern haben nun neuerdings ein solches Gesuch eingereicht. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe in dem Sinne zu empfehlen, daß dem August Chavannes der letzte Viertel seiner Strafe zu erlassen sei.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des letzten Viertels.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

14. Burkhardt, Ulrich, von Lützelschlüch, Schmied, zu Bleienbach, und Jäggi, Friedrich, von und zu Madiswyl, Knecht, haben während der letzten Heuernte beim Mähen zwei junge Hasen eingefangen, sie aber schon nach einigen Tagen wieder laufen lassen. Die Polizeikammer hat das erstinstanzliche Urtheil, durch welches die Genannten, wegen Jagdfrevel, begangen während der geschlossenen Zeit, jeder zu einer Buße von Fr. 80 nebst Kosten verurtheilt worden, bestätigt, weil dadurch, daß die Hasen nach einigen Tagen wieder in Freiheit gesetzt worden sind, die strafbare Handlung des Einfangens nicht aufgehoben worden ist. Dagegen hat diese Gerichtsbehörde sich veranlaßt gesehen, von Amtswegen zu Gunsten der beiden Verurtheilten ein Begnadigungsgesuch einzureichen, welches sich darauf stützte, daß die nach dem Gesetz erkannte Strafe bei Berücksichtigung der Umstände ausnehmend hart erscheine, indem die beiden Bestraften nicht auf das Einfangen von Hasen aus gegangen waren, sondern ihnen die jungen Thiere vielmehr in die Hände gelaufen sind. Es sei daher die äußerste Milde geboten, um so mehr, als es auch glaubwürdig sei, daß Burkhardt und Jäggi ihre Handlung nicht als eine strafbare erkannten. Der Regierungsrath findet ebenfalls, daß unter den obwaltenden Umständen die Begnadigung der Beiden sich rechtfertige und empfiehlt deshalb das von der Polizeikammer eingereichte Gesuch.

Antrag des Regierungsraths: Nachlaß der ausgesprochenen Buße.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

15. Söllberger, Jakob, von Wynigen, Landwirth, zu Niederbipp, wurde am 27. Februar 1890, vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorchriften über die Branntweinfabrikation zu einer Buße von Fr. 50 und Fr. 2. 40 Kosten verurtheilt, weil er im Laufe des letzten Winters aus eigener Mosttruse circa 5 Liter Branntwein fabrizirt hatte, ohne vorher beim Regierungsstatthalter eine Brennbewilligung einzuholen. Er war im Glauben, daß durch die zum Zwecke der Einführung des Alkoholmonopols beschlossene Abänderung der Bundesverfassung und das hierauf erlassene Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, das Brennen von Obst und dessen Abfällen vollständig freigegeben worden und daß somit zum Brennen von solchen Stoffen die Einholung einer Bewilligung jetzt nicht mehr nothwendig sei. Söllberger sucht deshalb um Erlaß der ihm aufgelegten Buße nach. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

16. Maria Zimmermann, geb. Reitz, von Buochs, Kanton Unterwalden, geboren 1852, welche am 20. November 1888 von den Aissen des Jura wegen Aufstiftung zu Diebstahl und Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht wegen andauernder Krankheit um Erlaß ihrer Strafe nach, die sie demnächst zu drei Biertheilen verbüßt haben wird. Die Petentin wurde nach der Influenza von einer langwierigen Lungenerkrankung befallen, sie leidet noch jetzt an deren Folgen, und es lassen dieselben befürchten, daß die Krankheit in Lungenschwindsucht übergehen möchte. Der Regierungsrath hat daher, auf die Empfehlung des Arztes und des Verwalters der Strafanstalt, sowie in Anbetracht der bisherigen Straflosigkeit der Petentin und ihres kluglosen Verhaltens in der Strafanstalt beschlossen, den Nachlaß des Restes ihrer Strafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der Strafe.  
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

17. Froidevaux, Charles, Uhrmacher, zu Villars sur Fontenais, welcher am 16. Oktober 1889 vom Polizeirichter von Bruntrut wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 240 nebst Kosten verurtheilt wurde, sucht um ganzen, eventuell theilweisen Erlaß dieser Buße nach. Froidevaux war von der Polizei auf dem Meisenfang und im Besitze von 24 Stück todten Meisen betroffen worden. Die Zumessung der Strafe erfolgte auf

Grund des Art. 21 der letzterwähnten Verordnung, welche das Einfangen der nach Art. 2 des Bundesgesetzes geschützten Vogelarten mit einer Buße von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Der Petent findet, diese Buße sei zu streng, nicht im Verhältnisse zu der Gesetzesübertretung. Der Regierungsraththeilt diese Ansicht nicht, sondern hält dafür, daß die im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangte, allerdings scharfe Strafbestimmung ganz im Einklange stehe mit dem Sinn und Geiste der bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Vogelschutz, welche die ungeschmälerte Erhaltung der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel bezwecken und, zur Erreichung dieses Zweckes, ihre Vernichtung und Feilhaltung in absoluter Weise verbieten. Der Regierungsrath muß es daher sehr begrüßen, daß gegen den, namentlich im Amtsbezirke Pruntrut noch immer schwunghaft betriebenen Unzug des Einfangens nützlicher Vögel, besonders Meisen und Drosseln, der schon häufig Gegenstand von Beschwerden der eidg. Behörden, sowie von Verfügungen der kantonalen Administrativbehörden war, von den mit der Jagdpolizei betrauten Organen energisch eingeschritten und in vorkommenden Übertretungsfällen das Strafgesetz vom Richter mit aller Strenge angewendet wird. Überdies wäre der Petent auch in persönlicher Hinsicht nicht empfehlbar. Der amtliche Bericht bezeichnet denselben als einen bekannten, schon vorbestraften Vogelsteller.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

18. Coullery, Alcide, Uhrmacher, von und wohnhaft zu Fontenais, 26 Jahre alt, wurde am 31. Oktober 1889 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, zu einer Buße von Fr. 230, nebst Kosten, verurtheilt. Coullery war am 16. des nämlichen Monats im Walde ob Fontenais auf dem Meisenfang betroffen worden und hatte in seinem Besitz 23 Stück tote Meisen. Die Festsetzung des Strafmaßes erfolgte auf Grund der Bestimmung des Art. 21 der erwähnten Vollziehungsverordnung, welche das Einfangen der unter Bundeschutz gestellten Vogelarten mit einer Buße von Fr. 10, für jeden Vogel, belegt. Coullery war vor dem Richter ausgeblieben, obwohl er gehörig vorgeladen war. Er stellt nun das Gesuch, es möchte die ganze Buße erlassen, oder doch wenigstens dieselbe auf Fr. 10 herabgesetzt werden. Er hält die ausgesprochene Buße für zu hoch, weil dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend. Der Regierungsrath hat sich indessen nicht überzeugen können, daß Coullery zu streng bestraft worden wäre; er muß vielmehr diesfalls der Rechtsauffassung des Richters vollständig beipflichten. Coullery ist überdies keine empfehlbare Persönlichkeit. Der amtliche Bericht bezeichnet ihn als einen Vogelsteller der schlimmsten Sorte; er hat das traurigste Strafenverzeichniß, das ein Mann seines Alters nur haben kann; die heutige Strafe hat er längst verdient.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

19. Salvisberg, Friedrich, von Mühlberg, früher Müller, jetzt Karrer, in Bern, geboren 1844, welcher, auf Klage der städtischen Armenbehörde, am 31. August 1889 vom Polizeirichter von Bern wegen bösslicher Verlassung seiner Familie zu 10 Tagen Gefängnis verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Die Armenbehörde empfiehlt das Gesuch, weil Salvisberg seit Aussöhnung des Urtheils erhebliche Rückerstattungen geleistet hat und in Zukunft seine Pflicht erfüllen will. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die in derartigen Straffällen bisher geübte Praxis beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 10-tägigen Gefangenschaftsstrafe.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

20. Hostettler, Johann, Müller zu Schwarzenburg, wurde am 9. Dezember 1889 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Veredlung der Kindviehzucht zu einer Buße von Fr. 280 verurtheilt, weil er einen jungen Buchtstier, für den er an der Viehschau eine Prämie zog, vor Ablauf des gesetzlichen Termins zum Schlachten verkauft hat, anstatt diesen Stier noch für weitere sechs Wochen zur Zucht zur Verfügung zu halten. Außerdem hat Hostettler die kantonale Prämie im Betrage von Fr. 70 zurückzuerstatten. Hostettler sucht um Erlaß der ausgesprochenen Buße nach. Er will die bezüglichen Vorschriften nicht gekannt haben. Der Regierungsrath findet diese Entschuldigung nicht für stichhaltig, indem die fraglichen Vorschriften nicht nur jeweilen vor den Viehschauen allgemein bekannt gemacht werden, sondern auch auf den Prämien scheinen enthalten sind, so daß sie nur gelesen zu werden brauchen. Der Regierungsrath ist dessen ungeachtet damit einverstanden, daß dem Hostettler die Buße erlassen werde, weil an der Vollendung des gesetzlichen Termins bloß eine verhältnismäßig kurze Zeit gefehlt hatte und Hostettler für die Nichteinhaltung des vollen Termins immer noch bestraft genug erscheint, wenn er außer der Bezahlung der Kosten auch die kantonale Prämie zurückzuerstatten hat.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 280.  
" der Bittschriftenkommission: id.

---

# Vortrag der Finanzdirektion

über

## Abänderung des § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(April 1890.)

Hochgeachtete Herren,

Nachdem schon zu wiederholten Malen die Verwaltung der Hypothekarkasse darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die durch das Dekret vom 16. September 1875 festgesetzten Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, hat der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 28. d. den Beschluß gefaßt, an den Regierungsrath das dringende Gesuch zu richten, dafür besorgt zu sein, daß eine angemessene Aufbesserung der Besoldungen vom Großen Rath in seiner nächsten Session und rückwirkend bis zum 1. Januar 1890 beschlossen werde.

Die Besoldungen der genannten Beamten sind normirt durch § 8 des Dekrets vom 16. September 1875 und betragen:

für den Verwalter	Fr. 5000	bis Fr. 6000
" " Kassier	4000	4500
" " Buchhalter	3500	" " 4000

In welchem Maße sich der Geschäftsvorkehr der Hypothekarkasse seit dem Jahre 1875 vermehrt und komplizirt hat und daß eine Aufbesserung der Beamtenbesoldungen den Verhältnissen und der Willigkeit entspricht, ergibt sich aus folgender Darstellung:

Die jetzige Organisation der Hypothekarkasse beruht auf dem Gesetz vom 18. Juli 1875 und dem Dekret vom 16. September 1875. Die dadurch bezweckte Reorganisation der Anstalt ist in mehrfacher Richtung durch-

geführt worden; vor Allem aus wurden der Kasse größere Geldmittel zur Verfügung gestellt und sie in den Stand gesetzt, den zahlreichen Darlehnsbegehren, die früher öfters unberücksichtigt bleiben mußten, schneller und in wirksamer Weise zu entsprechen. Der Verkehr nahm bald in ungeahnter Weise zu, namentlich zeigte sich ein erhöhter Geldzufluß, als der Verwaltungsrath die Rückzahlungsbedingungen für die Einlagen auf Kassascheine erleichterte und diese Titel, die früher nur nach gewissen längeren Zeitabschnitten kündbar waren, auf sechsmonatliche Kündigung rückzahlbar stellte und sie dadurch in ein, dem Kapitalisten angenehmes und sichereres Anlagepapier umwandelt. Die Zahl der Kassascheine hat sich denn auch seit dem Jahre 1874 verdoppelt und das Guthaben der Inhaber sogar verdreifacht. Auf 31. Dezember 1874 bestanden nämlich 6129 Posten mit Fr. 18,376,840, auf 31. Dezember 1889 dagegen 12,222 Posten mit Fr. 54,908,160.

Für die kleineren beweglichen Depots oder Spareinlagen bestand früher eine sogenannte Dienstzinskasse; ihr Geschäftskreis war jedoch ein sehr beschränkter, da sie anfänglich nur von Dienstboten, später auch von Handwerkern benutzt werden durfte. Obwohl unter der Verwaltung der Hypothekarkasse stehend, war sie doch nicht mit derselben vereinigt und in vielfacher Beziehung isolirt. Ihren Zweck erfüllte sie nur noch theilweise und einer Ausdehnung erschien sie nicht mehr fähig. Dies veranlaßte die Behörden der Hypothekarkasse, bei dem Großen Rath die Aufhebung der Dienstzinskasse

und die Errichtung einer Sparkasse zu beantragen. Das Resultat der dahерigen Bemühungen war das Dekret betreffend Aufhebung der Dienstzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse vom 31. Mai 1877.

Dieses neue Institut der Sparkasse hat sich sofort in vortheilhafter Weise entwickelt und nunmehr bedeutende Dimensionen angenommen, denn die Einlagen betrugen auf 31. Dezember 1889 Fr. 12,566,619. 50 während sie bei Uebernahme der Dienstzinskasse im Jahre 1878 nur . . . . . Fr. 3,372,207. 86 betragen hatten.

Das Institut der Sparkasse leistet nicht nur dem Publikum große Dienste, indem es ihm die vorübergehende sichere Anlage disponibler Gelder zu einem landesüblichen Zinsfuß ermöglicht, sondern es bildet auch einen lukrativen Geschäftszweig der Hypothekarkasse, die an diesen Geldern  $\frac{1}{2}$  bis 1% Zinsdifferenz verdient und dadurch in den Stand gesetzt wird, einen um so höhern jährlichen Reinertrag an die Staatskasse abzuliefern.

Dem vermehrten Geldzufluss entsprechend konnte die Hypothekarkasse sich auch in anderer Richtung ausdehnen, da ihr die größere Dotation ihres Betriebskapitals und die zahlreichen Dépôts ermöglichte, ihre Geldanlagen von Jahr zu Jahr zu vermehren und allen einlangenden Geldbegehren jeweilen sofort zu entsprechen.

Zu dieser starken Ausdehnung des Kassaverkehrs kam noch hinzu der successive Übergang aller öffentlichen Fonds und aller größeren Guthaben des Staates oder öffentlicher Anstalten in die Verwaltung der Hypothekarkasse, so daß sie zur Stunde außer der staatlichen Domänenkasse noch Fr. 7,456,879. 29 Guthaben verschiedener Kreditoren in Conto-Corrent — hauptsächlich staatliche und Anstaltsfonds — zu verwalten und überdies noch die Zinsrodelverwaltung dreier bedeutender Korporationen und Anstalten — Inselspital, Auferfrankenhaus und Victoria-Stiftung —, zu besorgen hat.

Eine mit Rücksicht auf die Zerstücklung der Pfänder und die Eigenartigkeit der Forderungen sehr schwierige Spezialität bilden die Entsumpfungskosten. Zu dem im Jahre 1879 der Hypothekarkasse übertragenen Inkasso der Gürbekorrektionskosten kam schon im darauffolgenden Jahre die Liquidation der Haslethal-Entsumpfungskosten, die in Bezug auf Abzahlung und pfandrechtliche Versicherung mehrfach von der erstgenannten Kategorie verschieden waren und die Verwaltung erheblich erschwerten. Noch mehr war dies der Fall mit der im Jahre 1888 der Hypothekarkasse übertragenen Ermittlung und Einkassirung der Mehrwertbeiträge an die Juragewässerkorrektion, die damals noch in annähernd 3000 Posten ausstanden. Daß die Feststellung dieser Forderungen, deren frühere Einkassirung und Ueberwachung eine sehr mangelhafte und ungenügende gewesen, keine leichte, sondern eine sehr schwierige und mit allerlei Unannehmlichkeiten verbundene Arbeit war und theilweise noch ist, muß unbedingt anerkannt werden.

Die im Jahre 1889 neu hinzugekommene Verwaltung des Kapitalvermögens des Inselspitals, des Auferfrankenhauses und der Kantons-

Schule Bruntrut, bilden einen fernern Grund der Arbeitsvermehrung, indem einzig die beiden Korporationen der Insel und des Auferfrankenhauses ein Kapitalvermögen von zusammen über Fr. 5,400,000. — besitzen.

Im weitern ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Anstalt seit mehreren Jahren ihre Betriebe durch eigene Angestellte besorgt, wodurch sie ein Netto-Erträgnis an Betriebsgebühren von jährlich circa Fr. 12,000. — verdient. Die Zahl der Betreibungen beträgt jährlich über 4000. Dieselben bieten nicht nur für zwei Angestellte fortwährend Beschäftigung, sondern machen auch vielfaches Eingreifen der Verwaltung nötig.

Wenn wir nun fragen, welche Maßregeln zur Bewältigung dieser vermehrten Arbeitslast getroffen worden sind, so findet sich außer der Vermehrung der Zahl der Angestellten nur ein Beschlüß, welcher eine Erleichterung der Arbeit der Beamten bezieht. Es ist dies die letzte Jahr erfolgte Erneuerung einer zweiten Adjunkten-Stelle des Kassiers. Hier machte sich das Bedürfnis nach einer Personalvermehrung am meisten fühlbar. Der hierauf zusammengestellte Kassaverkehr in seinen verschiedenen Details zeigt die Nothwendigkeit hiezu wohl deutlich genug. Wenn es auch nicht die Gesammtziffer des jährlichen Umsatzes ist, die einen Uneingeweihten von der Arbeit der Kassabeamten überzeugen kann, so sind es dagegen die einzelnen Details, die vielfachen kleinen und aus verschiedenartigen Beträgen zusammengefügten Zahlungen, welche die Kassaführung und Komptabilität bedeutend komplizieren. Jede Zahlung enthält in der Regel eine Kapitalablösung und eine Zinszahlung, wobei gewöhnlich noch Verspätungszinse und öfters noch Emolumente hinzukommen. Für die verschiedenen Spezialverwaltungen ist selbstverständlich eine gesonderte Kassa- und Buchführung nothwendig, was die Arbeiten erheblich vermehrt. In gewissen Zeiten, z. B. nach Schluß der Betriebsferien, an Diensttagen, im Herbst u. s. w. ist oft schon der persönliche Verkehr mit dem Publikum ein sehr starker; dazu kommen noch die zahlreichen Postsendungen, die öfters die Zahl von 300 täglich erreichen und vom Kassapersonal größtentheils außer den Kassastunden, d. h. Abends erledigt werden müssen.

In welchem Maße die Geschäfte zugemommen haben, ergibt sich übrigens einleuchtend aus folgender Vergleichung zwischen den Geschäftsjahren 1875 und 1889.

1. Der Kassaverkehr — Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet — betrug:

1875 (wobei der Einfluß des aufgenommenen Staatsanlehens von Fr. 3,000,000 nicht zu übersehen ist) Fr. 26,257,810

1889 . . . . . " 54,395,740

2. Die Depositen und Spar gelder betragen:

1875 . . . . . " 21,673,600  
1889 . . . . . " 75,809,370

3. Die hypothekarischen Anlagen betragen:

Ende 1875 in 15,782 Posten . . " 33,878,700  
" 1889 " 26,360 " . . " 84,780,200

Hierin sind die Gemeindedarlehen von Franken 1,026,054. 40 auf 31. Dezember 1889 nicht inbegriffen.

4. Die von der Hypothekarkasse verwalteten Vermögen weisen ähnliche Steigungen auf:  
sie beließen sich

1875 auf Fr. 45,736,370

1889 " " 97,399,900.

In der letzten Summe sind die Zinsrodel-Guthaben der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation inbegriffen, deren Verwaltung auf 1. Januar 1889 an die Hypothekarkasse überging und wofür sie eine Provision bezieht, die wohl den Reinertrag erhöht, aber auch die Verwaltungskosten, indem sie nicht von den letztern in Abzug gebracht wird.

Schließlich ist noch an die günstigen finanziellen Resultate zu erinnern, welche die große geschäftliche Entwicklung der Hypothekarkasse für den Staat gehabt hat. Denn während der Staatseinschluß in den ersten 25 Jahren des Bestehens der Anstalt nur mit durchschnittlich 3.47 % verzinst wurde, ist der Ertrag in den letzten zehn Jahren auf durchschnittlich 5.45 % gestiegen. Es rechtfertigt sich deshalb eine Aufbesserung der Besoldungen auch von diesem Standpunkt aus.

In Umfassung des Angebrachten empfehlen wir Ihnen zu Handen des Großen Rathes folgenden

## Dekretsentwurf.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. In Abänderung des § 8 des Dekrets betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875 werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse festgesetzt wie folgt:

- a. für den Verwalter auf Fr. 6000 bis Fr. 7000,
- b. " " Kassier " " 4500 " " 6200,
- c. " " Buchhalter " " 4000 " " 5000.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1890 in Kraft und ist in der Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Der Finanzdirektor  
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 8. April 1890.

Im Namen des Regierungsrathes  
Der Präsident  
Stockmar,  
Der Sekretär  
Berger.

# Bericht der Direktion des Innern

an den  
Regierungsrath zu Handen des Großen Raths  
über  
die Förderung der Hagelversicherung.

April 1890.

Hochgeachtete Herren!

Die Bundesversammlung hat am 6. April 1889 beschlossen:

Art. 1. „Insofern der Stand der Bundesfinanzen es gestattet, wird für die Jahre 1890, 1891 und 1892 in den Voranschlag der Ausgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft unter „Abtheilung Landwirthschaft“ jährlich ein Posten aufgenommen, für „Förderung der Hagelversicherung“.

Art. 2. „Aus diesem Posten werden denjenigen Kantone, welche die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen, Beiträge verabfolgt im Maximum bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Leistung.“

Der Bundesrat wird die Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.“

Dieser Beschluß war die Frucht vielerjähriger Bemühungen der Bevölkerung und der Behörden derjenigen Kantone, welche häufig von Hagelschlag heimgesucht werden und deren Landwirtschaft in gewissen Gegenden unter dieser Schädigung in hohem Maße leidet. Insbesondere hat der bernische Regierungsrath, in Beantwortung des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 21. Dezember 1885, unterm 2. April 1886 beim Bundesrathe Anträge gestellt, welche in der Hauptfache mit dem Bundesbeschluß vom 6. April 1889 übereinstimmen. Es steht daher zu erwarten, daß nun insbesondere auch der Kanton Bern sich den genannten Bundesbeschluß zu Nutz mache und seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung die dort in Aussicht gestellten Vortheile zuwende, zu welchem Zwecke für die Jahre 1890, 1891 und 1892, welche als Probejahre für die

Frage der Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund und die Kantone zu betrachten sind, seinerseits eine bestimmte Summe für den genannten Zweck zu erkennen wäre.

Ohne uns über die genugsam bekannten nachtheiligen wirtschaftlichen Folgen häufiger Hagelschläge, nicht bloß für den einzelnen Landwirth sondern für ganze Gegenden und den Nationalwohlstand des Kantons, weitläufig zu verbreiten, begnügen wir uns damit, die Thatfache zu konstatiren, daß das einzige dem Landwirthe gebotene Schutzmittel gegen jene Nachtheile, die Versicherung, bisher in unserm Kanton wie in der ganzen Schweiz nicht diejenige Verbreitung zu gewinnen vermocht hat, welche wünschbar und nothwendig wäre, um dem allgemeinen Wohlstande in schweren Hageljahren einen erheblichen Erfolg für den erlittenen Schaden zu bieten. Während die jährliche Produktion des Kantons an Futterkräutern (Wiesen und Weiden nicht inbegriffen), Getreide, Hackfrüchten, Handelspflanzen, Gemüsen, Hülsenfrüchten, Obst und Wein laut der Erntestatistik durchschnittlich 90 Millionen Franken beträgt, erreichte der Versicherungsbestand im Jahre 1882, wo er überhaupt am höchsten stand, nur die Summe von Fr.  $5\frac{3}{4}$  Millionen oder 6,5 % der Gesamtproduktion; seither, besonders seit dem im Jahre 1885 erfolgten Rücktritt der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft, ist die Versicherung sogar bedeutend zurückgegangen; im Jahre 1889 waren bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, welche nun, außer einer im Kanton Neuenburg bestehenden Gesellschaft zur Versicherung von Wein, allein in der Schweiz arbeitet, aus dem Kanton Bern nur Fr.  $2\frac{1}{2}$  Millionen oder 2,8 % der Gesamtproduktion versichert, während diese Gesellschaft

in den Jahren 1882 und 1883 in unserm Kanton noch annähernd 4 Millionen Franken in Versicherung hatte.

Die Ursachen dieser geringen Beteiligung unserer Landwirthe an der Hagelversicherung sind verschiedene. Außer der weitverbreiteten Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit, welche Mancher, der sich vor Hagelschaden sicher glaubte, schon bitter hat büßen müssen, haben sowohl die von der Schweizerischen Hagelversicherungsgeellschaft während mehrerer Jahre erhobenen hohen Nachschüsse als die für einzelne Gegenden sehr hohen Vorprämien viele Landwirthe von der Versicherung abgeschreckt. Zudem hat die genannte Gesellschaft selbst in einer Anzahl Hagelgefährlicher Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen und Signau die Versicherungsnahme eingeschränkt, eine Maßregel, welche, bei dem schwachen Stande der Gesellschaft und der geringen Beteiligung von weniger gefährlichen Gegenden an der Versicherung, vom Standpunkte der Gesellschaft aus sich begreifen lässt, aber doch kaum das richtige Mittel war, um das Vertrauen der Landwirthe in weiteren Kreisen zu gewinnen, und durch welche jedenfalls dort, wo das Bedürfniss nach Versicherung am stärksten sein sollte, die größere Verbreitung derselben vereitelt worden ist.

Bei diesem Stande der Hagelversicherung in unserm Kanton halten wir dafür, unsere oberste Landesbehörde dürfe es nicht unterlassen, mit Hülfe des Bundes zunächst während dreier Jahre den Versuch zu machen, ob mittelst einer finanziellen Unterstützung seitens des Staates der Hagelversicherung eine größere Verbreitung verschafft werden könne. Denn es unterliegt ja keinem Zweifel, daß, wenn dieses gelingen sollte, die vom Staate hiefür gebrachten Opfer sich reichlich lohnen würden; auch ist zu hoffen, daß, wenn einmal die Hagelversicherung einen kräftigen Aufschwung genommen und weite Kreise unserer Landwirthe gewonnen haben wird, sie der Unterstützung des Staates wieder werden entmangeln können.

Hinsichtlich der Höhe des vom Staate zu leistenden Beitrages und dessen Verwendung verweisen wir zunächst auf die beiliegenden Sitzungsprotokolle der am 8. Juli, 18. September und 8. November 1889 abgehaltenen und von dreizehn Kantonalregierungen beschickten interkantonalen Konferenz, insbesondere auf die Anträge der Konferenz vom 8. November. Dasselbst wird bei einem Total der mutmaßlichen kantonalen Leistungen von Fr. 64,000 dem Kanton Bern eine solche von Fr. 15,000 zugemutet; nun hat der Bund für das Jahr 1890 nur Fr. 50,000 auf sein Budget genommen; da jedoch einige Kantone ihre Beiträge zum Theil in einer Weise zu verwenden beabsichtigen, welche, gemäß Beschluss des Bundesrathes vom 8. dieses nicht subventionsberechtigt ist, z. B. zur Anlegung eines Fonds für Hagelversicherung, so brauchen wir nicht zu fürchten, daß bei richtiger Verwendung unsers kantonalen Beitrages wir nicht einen Bundesbeitrag von gleicher Höhe beziehen würden. Wir beantragen daher eine Summe von Fr. 15,000 zur Förderung der Hagelversicherung zu bewilligen.

Wie wird dieser Beitrag am zweckmäßigsten verwendet? Da es einerseits die Furcht vor hohen Nachschüssen, anderseits die in gewissen Gegenden beträchtliche Höhe der für Halmfrüchte häufig bis zu 5% und 6% ansteigenden Vorprämie selbst ist, welche viele Landwirthe von der Versicherung abschreckt, so sollte durch den staatlichen Beitrag hauptsächlich in diesen beiden Richtungen eine Erleichterung geschaffen werden. Durch Deckung oder

Ermäßigung der allfälligen Nachschüsse wird man die Landwirthe in wenig gefährlichen Gegenden, welche hauptsächlich die Existenz einer Versicherungsgeellschaft sichern müssen und welchen die Bezahlung einer mäßigen Vorprämie allein nicht schwer fällt, zu stärkerer Beteiligung an der Hagelversicherung ermutigen; durch einen Beitrag an ungewöhnlich hohe Vorprämien hinwieder wird man in hagelgefährlichen Gegenden auch dem schwach bemittelten Landwirthe die Versicherung ermöglichen. Endlich würde auch eine Verminderung der Spesen, speziell der Policegebühr, namentlich aber die Unterstützung der Kollektivversicherung, welche eine Anzahl von kleinen Landwirthen auf eine einzige Police vereinigt, der wachsenden Versicherung voraussichtlich guten Vor- schub leisten.

Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern hat mittelst einer Eingabe an die Direction des Innern, vom 29. März 1890 beantragt: der Staatsbeitrag von Fr. 15,000 sowie der zu gewährungswürdige Bundesbeitrag seien für das Jahr 1890 zu verwenden für die Rückvergütung der Vorprämien, eventuell der Nachschüsse bis zu 50% an die Versicherten. Nach diesem Antrage würden alle Versicherten des Kantons schon bei der Vorprämie subventioniert werden, wodurch die Antragsteller auch in dem weniger hagelgefährlichen Gegenden eine bedeutende Vermehrung der Versicherten zu erzielen hoffen. Es will uns aber nicht einleuchten, daß eine solche Verwendung des Staatsbeitrages der Billigkeit entspreche; den Landwirthen in den oben bezeichneten Gegenden darf doch zugemutet werden, die der geringern Hagelgefährlichkeit entsprechende mäßige Vorprämie selbst zu bestreiten; auch scheint uns der Antrag der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft der vom Bundesrathe durch Beschluss vom 8. April aufgestellten Bedingung, „daß bei Ausrichtung von solchen Beiträgen namentlich auf die kleinfächerlichen Verhältnisse, resp. auf die Vermögensverhältnisse der Versicherten im Sinne vorzugsweise Unterstüzung minder bemittelter Rückicht zu nehmen sei“ — nicht zu entsprechen; denn ein Beitrag an die Vorprämie aller Versicherten ist durch diese Bedingung doch wohl ausgeschlossen. Hingegen hindert uns letztere unseres Erachtens nicht, einen Beitrag an die Vorprämie bei den Versicherten derjenigen Kategorien eintreten zu lassen, für welche der Tarif die Halmfrüchte mit einer Vorprämie von mehr als 2% belegt, indem diese höhern Vorprämien gerade bei solchen Landwirthen Anwendung finden, welche in Folge häufigen Hagelschadens mit größeren ökonomischen Schwierigkeiten in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe zu kämpfen haben. Sollte jedoch ein Beitrag auch an mäßig gehaltene Vorprämien verabfolgt werden, dann dürfte dieses allerdings nur unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Versicherten geschehen, wodurch aber die ganze Sache bedeutend komplizierter würde.

Neberhaupt aber halten wir dafür, es sei im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, da es sich um ein erstes Probejahr handelt, dem Großen Rathe nicht möglich, schon für das Jahr 1890 bis ins Einzelne genaue Vorschriften für die Verwendung des Staatsbeitrages aufzustellen; vielmehr sollte derselbe den Regierungsrath ermächtigen, unter Beobachtung der hievor ausgeführten Grundsätze die Verwendung der bewilligten Summe im laufenden Jahre nach seinem Ermessen vorzunehmen und sodann, je nach den gemachten Erfahrungen, dem Großen

Rathes Bericht und Antrag für die Jahre 1891 und 1892 zu stellen.

Unterdeßnen wäre dann auch vom Regierungsrathe bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dafür zu wirken, daß dieselbe spätestens auf das Jahr 1891 auch in denjenigen Gemeinden, in welchen sie keine neuen Versicherungen aufzunehmen beschlossen hatte, solches grundsätzlich wieder thue; dieses dürfte in eben demselben Maße wieder geschehen, als in den weniger gefährlichen Gegenden eine Zunahme der Versicherungen sich geltend machen wird.

In Zusammenfassung unseres Berichtes beecken wir uns, Herr Präsident, meine Herren, Ihnen zu Handen des Großen Rathes den mitfolgenden Beschluß-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 9. April 1890.

Hochachtungsvoll

Der Direktor des Innern:  
Steiger.

## Beschluß-Entwurf

betreffend

### Förderung der Hagelversicherung.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund, vom 6. April 1889,  
auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

Art. 1. Es wird für das Jahr 1890 in den Voranschlag der Ausgaben unter der Rubrik IX, L, 7, ein Nachkredit von Fr. 15,000 bewilligt.

Art. 2. Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gegenwärtigende Bundesbeitrag, soll nach Mitgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 und zwar hauptsächlich zurtheilweisen oder gänzlichen Bestreitung der Nachschüsse, als Beitrag an Vorprämien und zur Erleichterung der Versicherung durch Förderung der Kollektivversicherung verwendet werden.

Art. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den für das Jahr 1890 bewilligten Kredit nebst dem zu gewährtigenen Bundesbeitrag, unter Beobachtung der in Art. 2 gesetzten allgemeinen Zweckbestimmung, nach seinem Ermessen zu verwenden.

Art. 4. Der Regierungsrath ist eingeladen, bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft dahin zu wirken, daß spätestens auf das Jahr 1891 der von ihr über eine Anzahl bernischer Gemeinden verhängte Ausschluß von der Aufnahme neuer Versicherungen grundsätzlich aufgehoben werde.

Art. 5. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Vortrag der Polizeidirektion

an

## den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes

über

### Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften.

April 1890.

Hochgeachtete Herren,

Am 23. Mai 1889 hat der Große Rath folgenden Anzug des Herrn Großen Rathes Folletête erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen:

„Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rath in der nächsten Session einen Antrag auf „Abänderung des Dekretes vom 17. März 1880 „vorzulegen im Sinne der Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften auf zehn Uhr Abends, sei „es in der Weise, daß der Entscheid über die „Schließungsstunde der Wirthschaften den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine „andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung „und den ökonomischen Interessen der ländlichen Bevölkerungen entspricht.“

Wünsche im nämlichen Sinne sind mehrfach auch von andern Seiten, aus der Mitte der Bevölkerung und der Gemeindebehörden laut geworden und zur Kenntniß der Polizeidirektion gelangt, welche ihrerseits nicht ansteht, die Berechtigung derselben und das Bedürfniß einer entsprechenden Abänderung der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Schließungsstunde der Wirthschaften anzuerkennen. Erst noch durch Eingabe vom 6. März abhin hat der Gemeinderath von Undervelier das einmütige Begehren gestellt, es möchte die Schließungsstunde der Wirthschaften in besagter Gemeinde für unbestimmte Zeit auf 10 Uhr Abends festgesetzt werden, und der Regierungsstatthalter von Delsberg hat, unter Hinweisung auf vielfache Ruhestörungen, Unordnungen und selbst schwere Ausschreitungen, welche meist mit der späten Schließungsstunde der Wirthschaften im Zusammenhange stehen, dieses Begehren aufs Lebhafteste bei dem

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Regierungsrath unterstützt. Der Regierungsrath konnte aber demselben nicht willfahren, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche ihn ermächtigt, für einzelne Ortschaften oder auch überhaupt die Schließung der Wirthschaften auf eine frühere Stunde, als 12 Uhr Nachts, zu verfügen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Bedürfnisse und die Sitten auch in Bezug auf die Schließungszeit der Wirthschaften in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften verschiedene sind. Diese lokalen Bedürfnisse und Sitten zu kennen und zu würdigen, sind aber ohne Zweifel die Behörden der einzelnen Gemeinden selbst am besten in der Lage. Aus diesen Gründen hält die Polizeidirektion dafür, es solle die Befugniß zur Festsetzung der Schließungsstunde der Wirthschaften in den einzelnen Gemeinden, immerhin innerhalb gewisser allgemeiner gesetzlicher Schranken, den Gemeinderäthen übertragen werden.

Der Anzug Folletête scheint indeffen der Polizeidirektion den geeigneten Anlaß zu bieten, gleichzeitig noch einen andern, aber immerhin damit verwandten Gegenstand zur Sprache zu bringen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Verbindung beider Gegenstände zu einer einzigen Vorlage erscheint auch in formeller Beziehung um so angezeigt, als es sich bei beiden um Abänderungen eines und desselben Dekretes handelt, nämlich desjenigen vom 2. Februar 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften. Ziemlich häufig nämlich und aus verschiedenen Landesteilen vernimmt man, namentlich von Gemeinde-, Armen- und kirchlichen Behörden, Klagen über allzu häufige öffentliche Tanzgelegenheiten und den Ruf nach etwelcher Einschränkung der-

selben. So hat z. B. der Gemeinderath von Ins durch Eingabe vom 8. und 16. Jänner 1890 die Unterstützung der Staatsbehörden nachgesucht in seinem Bestreben, im moralischen und finanziellen Interesse der Jugend die Zahl der Tanzbewilligungen für die Ortschaft Ins mehr als bisher einzuschränken. Er befürwortete eine Einschränkung in der Weise, daß die Zahl der 6 ordentlichen Tanzbewilligungen per Jahr auf sämtliche Wirthse der Ortschaft vertheilt werde, so daß z. B. die drei, mit Tanzböden versehenen Wirthse von Ins zusammen nicht mehr als 6 ordentliche Tanzbewilligungen im Jahr solleten erhalten können. Die Polizeidirektion beantwortete mit Reskript vom 18. Jänner 1890 an das Regierungsstatthalteramt Erlach dieses Gesuch des Gemeinderaths von Ins dahin, es könne bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Ertheilung der 6 ordentlichen Tanzbewilligungen keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als denjenigen, welche im dritten Absatz des Art. 2 des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 schon vorgesehen sind; dagegen habe es der Regierungsstatthalter vollständig in seiner Hand, die Ertheilung der übrigen Tanzbewilligungen, d. h. derjenigen für irgend einen andern Tag, als für einen der im § 1 der Verordnung vom 20. Hornung 1880 festgesetzten 6 ordentlichen Tanztage, von der Empfehlung des Gemeinderaths abhängig mache. Diese letztere Bedingung möchte nun aber die Polizeidirektion zu einer gesetzlich allgemein obligatorischen Vorschrift erhoben sehn, indem sie glaubt, daß damit den berechtigten Klagen über allzu häufige öffentliche Tanzgelegenheiten billige Rechnung getragen würde, ohne andererseits den verschiedenen Verhältnissen und herkömmlichen Übungen der verschiedenen Gegenden und Ortschaften zu nahe zu treten.

Bon diesen Erwägungen geleitet, empfiehlt die Polizeidirektion Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu Handen des Großen Rathes nachstehenden Dekretsentwurf zur Genehmigung.

Bern, 8. April 1890.

Der Polizeidirektor:  
Stockmar.

## Projekt-Dekret,

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 20. Hornung 1880.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 21 des Wirtschaftsgesetzes vom  
4. Mai 1879,  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
beschließt:

§ 1. Der erste Absatz des Art. 1 des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 erhält folgende Fassung:

Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnis kann die Öffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderath durch eine Verordnung, welche der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt, die Schließungsstunde für sämtliche Wirthschaften in der Gemeinde, mit Ausnahme der Kellerwirthschaften, für welche die besondere Bestimmung am Schlusse dieses Artikels maßgebend ist. Die allgemeine Schließungsstunde der Wirthschaften darf vom Gemeinderath nicht früher, als auf 10 Uhr Abends, und nicht später, als auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden. Zu der vom Gemeinderath bestimmten Stunde sollen alle Wirthschaftslokaliäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.

§ 2. Der letzte Absatz des Art. 1 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879, lautend: "Der Regierungsrath kann durch „besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern" — ist gestrichen.

§ 3. Die Regierungsstatthalter dürfen diejenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absatz des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermeessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empfehlung des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde ertheilen.

§ 4. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 finden auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes Anwendung.

§ 5. Der Beschluß des Großen Rathes vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abänderung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879, ist aufgehoben.

§ 6. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Gemeinderäthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hier vor geschriebene Verordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrath zur Genehmigung einzureichen.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

## Antrag der Kommission.

### Projekt-Dekret

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen, sowie der Verordnung betreffend die Tanztagen vom 20. Hornung 1880.

April 1890.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 21 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Art. 1 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 erhält folgende Fassung:

„Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnis kann die Öffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeindrath durch eine Verordnung, welche der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, die Schließungsstunde für sämtliche Wirthschaften in der Gemeinde. Die allgemeine Schließungsstunde der Wirthschaften darf indessen vom Gemeindrathen nicht früher als auf 10 Uhr Abends, und nicht später als auf 12 Uhr Nachts festgesetzt werden. Zu der vom Gemeindrathen bestimmten Stunde sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.“

„Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1. die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten;
2. geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen festlichen Anlässen.“

„Außerdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf diesen Bewilligungen soll die Verlängerungsstunde genau angegeben, und es sollen die Polizeiangestellten davon in Kenntniß gesetzt werden. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 2 zu Handen des Staates zu bezahlen.“

„Die Kellerwirthschaften sollen Abends um 9 Uhr geschlossen werden.“

„Ebenso sind die Regierungsstatthalter befugt, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr schließen zu lassen.“

§ 2. Die Regierungsstatthalter dürfen diejenigen Tanzbewilligungen, deren Ertheilung durch den fünften Absatz des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 und durch den § 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 20. Hornung 1880 in ihr Ermessen gestellt ist, nur auf Vorlage einer schriftlichen Empfehlung des Gemeindraths der betreffenden Gemeinde oder seiner beauftragten Organe ertheilen.“

§ 3. Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 finden auch auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets Anwendung.“

§ 4. Der Beschuß des Großen Rathes vom 17. März 1880, betreffend die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Heumonat 1879, ist aufgehoben.“

§ 5. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juni 1890 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.“

Die Gemeindräthe haben längstens bis zum 30. Juni 1890 die durch § 1 hievor vorgeschriebene Verordnung über die Schließungsstunde der Wirthschaften zu erlassen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzureichen.“

# Naturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Gewerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne je-doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Friedrich Seiler von Lenzburg, Kantons Aargau, geb. 1848, Handelsmann in Langenthal, seit seiner Ge-burt daselbst wohnhaft, verwitwet, kinderlos, mit zuge-sichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal.

2. Mathias Kromer von Eningen, Königreichs Württemberg, geb. 1813, Kürschner, seit 1851 in Langen-thal wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Herzog geb. Krähenbühl, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal.

3. François Joseph Endeler von Liebsdorf im Oberelsäß, geb. 1831, Landwirth in Bonfol, seit 30 Jahren daselbst angefessen, sammt seiner Chefrau Marie Victoire Dizard und seinem minderjährigen Sohn Joseph Edmond, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Bonfol.

4. Paul Schmeller, von Unterthalheim, König-reichs Württemberg, geb. 1869, Buchhalter in der Brauerei zu Reichenbach bei Zollikofen, seit 1888 im Kanton Bern, vorher im Kanton Solothurn bei seinen dort niederge-lassenen Eltern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

5. Georg Leonhard Müller von Heidelberg, Groß-herzogthums Baden, geb. 1844, Schreibbücherfabrikant in Bern, seit mehr als 22 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosa geb. Berger, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Burgergemeinde Bern.

6. Max Friedrich Hermann Wagner von Karlsruhe, Großherzogthums Baden, geb. 1842, Apotheker in Hutt-wyl, seit 20 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Luise Friederike Fleiner, Vater von acht minder-jährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

7. Albert Alfred Péquignot von Sennheim im Oberelsäß, geb. 1874 zu Madretsch, Schüler des Pro-gymnasiums zu Biel, Sohn des verstorbenen Ingenieurs Joseph Alfred Péquignot und der Louise Constance Perrenoud, jetzigen Chefrau des Joseph Bucher, Coiffeur in Biel, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Biel.

8. Paul Martin Progen von Stargard, Königreichs Preußen, geb. 1845, Angestellter der Stämpfli'schen Buch-druckerei in Bern, seit 17 Jahren daselbst wohnhaft, ver-heirathet mit Anna Maria Frei, Vater von zwei minder-jährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Münsingen.

9. Wilhelm Meyer von Hügelheim, Großherzog-thums Baden, geb. 1850, Kaufmann in Altmühle, seit mehr als 10 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Elisabeth Trauffer geb. Michel, Vater eines minder-jährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Lauterbrunnen.

10. Fridolin Baumgartner von Eschbach, Groß-herzogthums Baden, geb. 1844, Schneidermeister in Langenthal, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Katharina Hünig geb. Oberli, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

11. Johann Georg Kopf von Mörzheim, Bezirks-ams Landau, Königreichs Bayern, geb. 1849, Sattler in Bern, seit 1872 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elisabeth Oechslin, Vater von fünf minderjährigen Kin-dern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohner-gemeinde Fraubrunnen.

12. Friedrich Burkli von Solothurn, geb. 1857, Kaufmann in Brienz, seit 9 Jahren daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohner-gemeinde Gadmen.

13. Ferdinand Steurer, von Unterlangenegg, im Vorarlberg (Österreich), geb. 1849, Gypser- und Maler-meister in Bern, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Margaritha Krenger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohner-gemeinde Guttannen.

14. Joseph Benjamin Gerspacher, von Aesch, Kantons Solothurn, geb. 1851, Verwalter der Erspar-niesskasse zu Delsberg, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Marie Lucie Angéline Hennet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Delsberg.

15. Pauline Karoline Barber, geb. Moning, Adolfs Wittwe, von Courlevon und Couffiberg, Kantons Freiburg, geb. 1850, wohnhaft zu Bözingen, woselbst sie bis zu ihrer Verheirathung heimathberechtigt war, Mu-tter von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.

16. Emile Etienne Tocco, von Traversella, Provinz Ivrea, Königreichs Italien, geb. 1862, Uhrmacher zu Reconwillier, seit seiner Jugendzeit dasselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

17. Fortunato Clerici von Cadorago, Provinz Como, Königreichs Italien, geb. 1852, Werkführer in der Thonwarenfabrik im Rehhag zu Bümpliz, seit 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft und seit 3 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Maria Katharina Schieß, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

18. Charles Constant Bogaert von Arlon, Königreichs Belgien, geb. 1862, Zahnarzt, seit mehr als 2 Jahren in Bruntrut niedergelassen, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

19. Immanuel Schallenueller von Waiblingen, Königreichs Württemberg, geb. 1849, Zahnarzt, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Luise Albertine Egger, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

20. Karl Bachofner von Theilingen, Kanton Zürich, geb. 1845, Sigrist am Münster in Bern, seit 1864 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Elisabeth Karoline Bürki, Vater einer minderjährigen Tochter, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

# Entwurf-Dekret

betreffend

## Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

(April 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und den §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

### § 1.

Die Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos werden im Sinne der §§ 5—17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.

### § 2.

Demgemäß gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den zwei Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neu gebildeten Einwohnergemeinde Innerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Innerbirrmoos und Otterbach auf den gleichen Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinde Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet.

Die Verschmelzung hat auf die vorhandenen Nutzungsgüter für burgerliche Arme keinen Einfluß.

### § 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1891 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Bern, den 11. April 1890.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Dekretsentwurf

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformirten  
Kantonssynode.

April 1890.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes  
über die Organisation des Kirchenwesens des Kan-  
tons Bern vom 18. Januar 1874,

im Hinblick auf das Ergebniss der Volkszählung  
vom 1. Dezember 1888 und in Berücksichtigung der  
Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solo-  
thurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des  
Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn  
vom 17. Februar 1875,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-  
reformirte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) ge-  
schieht durch die Kirchengemeinden in den hienach  
bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird  
die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu er-  
nennenden Synodalen naeh Massgabe der Volks-  
zählung vom 1. Dezember 1888 festgesetzt wie folgt:

# Projet de décret

concernant

l'organisation du Synode évangélique-  
réformé.

8 avril 1890.

Le Grand Conseil du canton de Berne,

En exécution des art. 44 et 45 de la loi du  
18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes dans  
le canton de Berne;

vu le résultat du recensement de la population  
du 1<sup>er</sup> décembre 1888;

vu également la convention passée entre les  
Etats de Berne et Soleure concernant les paroisses  
du Bucheggberg et la paroisse réformée de Soleure,  
du 17 février 1875;

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

## ARTICLE PREMIER.

La nomination des délégués au Synode évan-  
gélique-réformé (art. 45 de la loi sur l'organisation  
des cultes) a lieu par les paroisses dans les cercles  
électoraux désignés ci-après, et le nombre des dé-  
légués à nommer dans chacun de ces cercles est  
fixé, d'après le résultat du recensement du 1<sup>er</sup> dé-  
cembre 1888, ainsi qu'il suit:

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
1. Oberhasle	{ 1. Gadmen 2. Guttannen 3. Innertkirchen 4. Meiringen	7091	2
2. Brienz	5. Brienz	4406	1
3. Unterseen	{ 6. Ringgenberg 7. Unterseen 8. Habkern 9. St. Beatenberg 10. Leissigen	6153	2
4. Gsteig	11. Gsteig	7975	3
5. Zweilütschinien	{ 12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen 14. Adelboden 15. Aeschi	5260	2
6. Frutigen	{ 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach 19. Gsteig	10,755	4
7. Saanen	{ 20. Lauenen 21. Saanen 22. Abländschen 23. Boltigen	5067	2
8. Obersimmenthal	{ 24. Lenk 25. St. Stephan 26. Zweisimmen 27. Därstetten 28. Diemtigen 29. Erlenbach	7236	2
9. Niedersimmen- thal	{ 30. Oberwyl 31. Reutigen 32. Spiez 33. Wimmis	9968	3
10. Hilterfingen	{ 34. Hilterfingen 35. Sigriswyl	5179	2
11. Thun	36. Thun	8357	3
12. Steffsburg	{ 37. Steffsburg 38. Schwarzenegg 39. Buchholterberg	10,772	4
13. Thierachern	{ 40. Amsoldingen 41. Thierachern 42. Blumenstein	5649	2
14. Gurzelen	{ 43. Wattenwyl 44. Gurzelen 45. Kirchberg	5215	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
15. Belp	{ 46. Gerzensee 47. Belp 48. Zimmerwald	6208	2
16. Riggisberg	{ 49. Thurnen 50. Rüeggisberg	7986	3
17. Guggisberg	{ 51. Guggisberg 52. Rüschegg	5105	2
18. Wahlern	{ 53. Wahlern 54. Albligen	5812	2
19. Köniz	{ 55. Oberbalm 56. Köniz 57. Bümpliz	10,168	3
20. Obere Gemeinde der Stadt Bern	58. Obere Gemeinde Bern	19,880	7
21. Mittl. Gemeinde der Stadt Bern	59. Mittl. Gemeinde Bern	10,641	4
22. Unt. Gemeinde der Stadt Bern	60. Unt. Gemeinde Bern	11,983	4
23. Bolligen	{ 61. Bolligen 62. Stettlen 63. Vechigen 64. Muri	9040	3
24. Biglen	{ 65. Worb 66. Walkringen 67. Biglen	8526	3
25. Münsingen	68. Münsingen	5455	2
26. Diessbach	{ 69. Wichtrach 70. Oberdiessbach 71. Kurzenberg	6197	2
27. Höchstetten	{ 72. Wyl (mit Ober- hüningen) 73. Höchstetten 74. Zäziwyl	5598	2
28. Signau	{ 75. Signau 76. Röthenbach 77. Eggiwyl	7581	3
29. Langnau	{ 78. Langnau 79. Trub 80. Trubschachen 81. Schangnau	11,861	4
30. Lauperswyl	{ 82. Lauperswyl 83. Rüderswyl	5370	2
31. Sumiswald	{ 84. Sumiswald 85. Trachselwald 86. Wasen	7274	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
32. Rüegsau	{ 87. Lützelflüh 88. Rüegsau 89. Affoltern i. E.	6874	2
33. Huttwyl	{ 90. Walterswyl 91. Dürrenroth 92. Eriswyl 93. Huttwyl	9801	3
34. Rohrbach	{ 94. Rohrbach 95. Melchnau 96. Ursenbach	9182	3
35. Langenthal	{ 97. Madiswyl 98. Lotzwyl 99. Langenthal 100. Bleienbach	10,007	3
36. Aarwangen	{ 101. Thunstetten 102. Roggwyl 103. Wynau 104. Aarwangen	7320	2
37. Oberbipp	{ 105. Niederbipp 106. Oberbipp 107. Wangen	7909	3
38. Herzogen- buchsee	{ 108. Herzogen- buchsee 109. Seeberg	9103	3
39. Burgdorf	{ 110. Wynigen 111. Heimiswyl 112. Burgdorf	11,770	4
40. Oberburg	{ 113. Oberburg 114. Hasle b./B. 115. Krauchthal	7236	2
41. Kirchberg	{ 116. Hindelbank 117. Kirchberg 118. Koppigen	10,194	3
42. Bätterkinden	{ 119. Utzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach	4376	1
43. Jegenstorf	{ 122. Grafenried 123. Jegenstorf 124. München- buchsee	7475	2
44. Wohlen	{ 125. Bremgarten 126. Kirchlindach 127. Wohlen	6390	2

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des délé- gués.
45. Laupen	{ 128. Ferenbalm 129. Frauen- kappelen 130. Bernisch- Kerzers 131. Laupen 132. Mühlberg 133. Bernisch- Murten 134. Neueneck	8922	3
46. Aarberg	{ 135. Radelfingen 136. Kallnach 137. Kappelen 138. Aarberg- Bargen 139. Seedorf	7997	3
47. Schüpfen	{ 140. Meikirch 141. Schüpfen 142. Rapperswyl 143. Grossaffoltern 144. Lyss	8735	3
48. Büren	{ 145. Arch 146. Büren 147. Diessbach b./B. 148. Lengnau 149. Pieterlen 150. Rütti 151. Wengi	8962	3
49. Nidau	{ 152. Bürglen 153. Gottstatt 154. Mett 155. Nidau mit Sutz 156. Täuffelen 157. Walperswyl 158. Twann 159. Ligerz	14,453	5
50. Erlach	{ 160. Erlach 161. Gampelen 162. Ins 163. Siselen 164. Vinelz	6480	2
51. Biel (Bienne)	{ 165. Biel (Bienne)	15,775	5
52. Neuveville (Neuenstadt)	{ 166. Diesse 167. Neuveville 168. Nods	4226	1

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des déle- gués.
53. Courtelary	{ 169. Vauvelfin 170. Orvin 171. Péry 172. Sombeval-Sonceboz 173. Tramelan 174. Corgémont 175. Courtelary 176. Saint-Imier	11,762	4
54. St-Imier (St. Immer)	{ 177. Sonvillier 178. Renan 179. La Ferrière 180. Deutsch-St. Immerthal 181. Sornetan 182. Tavannes 183. Bévilard 184. Court 185. Grandval 186. Moutier 187. Deutsch-Münsterthal	12,170	4
55. Moutier (Amt Münster)		10,394	3

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Kirchgemeinden. Paroisses.	Reformierte Seelenzahl. Population réformée.	Zahl der Syno- dalen. Nombre des déle- gués.
56. Jura catholique (Katholischer Jura)	{ 188. Kirchgemeinde Delsberg (Delsberg u. Laufen) 189. Pruntrut-Freibergen 190. Messen 191. Oberwyl b./B.	5095	2
57. Bucheggberg	{ Soloth. Messen Soloth. Oberwyl Aetigen Lüsslingen	7926	3
58. Solothurn	{ Pfarrei Solothurn Zerstr. Protestanten im Bezirk Lebern Zerstr. Prot. im Bezirk Kriegstetten	10,031	3

Die Gesamtzahl der Synoden beträgt 161

## § 2.

Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberchtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

## § 3.

Alle vier Jahre findet eine Gesamtterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsduer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsduer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst bald wieder zu besetzen.

## § 4.

Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäthen mitzutheilen und durch Einrückung in's Amtsblatt bekannt zu machen ist.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

## ART. 2.

Est éligible au Synode tout citoyen qui possède les qualités requises pour voter en assemblée paroissiale (art. 8 de la loi sur l'organisation des cultes) et qui a atteint l'âge de 23 ans révolus.

## ART. 3.

Le renouvellement intégral du Synode a lieu tous les quatre ans. La durée de ses fonctions commence le 1<sup>er</sup> novembre et finit le 31 octobre de la quatrième année qui suit.

Les élections pour le renouvellement du Synode doivent avoir lieu avant l'expiration de la durée des fonctions.

Il sera pourvu le plus tôt possible à toute vacance qui se produira dans l'intervalle.

## ART. 4.

La convocation aux élections du Synode a lieu au moyen d'une ordonnance du Conseil synodal, laquelle doit être communiquée aux conseils paroissiaux et publiée par la Feuille officielle, au plus tard trois semaines avant les élections.

## § 5.

Die Landessynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a. wenn der Regierungsrath oder der Synodalrath es für nöthig erachten;
- b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Voraus an sämmtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrathes, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäthen mitgetheilt werden soll.

## § 6.

Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituirung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neu gewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmemehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

## § 7.

Nach ihrer Konstituirung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchen gesetzes vorgesehenen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrathes werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

## § 8.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

Im Uebrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbearbeitung die nöthigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

## ART. 5.

Le Synode se réunit en session ordinaire à Berne, une fois par an, dans la première quinzaine de novembre.

Des sessions extraordinaires ont lieu:

- a. lorsque le Conseil-exécutif ou le Conseil synodal le juge nécessaire;
- b. lorsque 30 membres du Synode en font la demande par écrit au président.

La convocation a lieu par le Conseil synodal au moins 14 jours à l'avance, au moyen d'une circulaire indiquant le jour et le lieu de l'assemblée, ainsi que les objets à traiter. Cette circulaire sera également adressée au Conseil-exécutif et aux conseils de paroisse.

## ART. 6.

Dans la session constituante du Synode qui suit le renouvellement intégral, le membre le plus âgé, ou un membre désigné par lui, dirige les débats jusqu'après la nomination du président; il s'adjoint un bureau provisoire.

Le Synode vérifie lui-même les pouvoirs de ses membres et prononce sur la validité des élections. Jusqu'à la constitution de l'assemblée, chaque membre du Synode a le droit de siéger et de voter; les nouveaux membres ne peuvent prendre part aux délibérations ultérieures qu'après la validation de leur élection.

Lorsque 80 élections au moins sont validées, l'assemblée procède à l'élection du président, de deux vice-présidents, d'un secrétaire allemand, d'un secrétaire français et de deux scrutateurs.

Ces élections ont lieu au scrutin secret et à la majorité des voix, pour la durée de deux ans. Les membres sortants sont rééligibles.

## ART. 7.

Après s'être constitué, le Synode élit au scrutin secret, pour la durée des quatre années suivantes, le Conseil synodal et son président. Le président n'est pas rééligible comme tel pour la période suivante.

Le Synode fixe le nombre des membres du Conseil synodal et détermine ses attributions.

S'il se produit des vacances au sein du Conseil synodal, les élections complémentaires ont lieu dans la plus prochaine assemblée du Synode.

## ART. 8.

La présence d'au moins 70 membres est nécessaire pour la validité des délibérations et décisions du Synode.

Les séances du Synode sont publiques.

Il pourra établir, pour son organisation intérieure et le mode de ses délibérations, les prescriptions et règlements nécessaires.

## § 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
  2. das Dekret vom 8. März 1882 betreffend Abänderung des Art. 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874;
  3. das Dekret vom 28. Juli 1886 betreffend die theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode vom 8. April 1874.
- 

Bern, den 8. April 1890.

*Im Namen des Regierungsraths*  
der Präsident  
**Stockmar,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

## ART. 9.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au Bulletin des lois et décrets.

Sont et demeurent abrogés :

- 1<sup>o</sup> Le décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode cantonal évangélique-réformé;
  - 2<sup>o</sup> le décret du 8 mars 1882 portant modification de l'art. 1<sup>er</sup> du décret du 8 avril 1874 concernant l'organisation du synode évangélique-réformé;
  - 3<sup>o</sup> le décret du 28 juillet 1886 modifiant l'article premier du décret du 8 avril 1874 relatif à l'organisation du synode évangélique-réformé.
- 

Berne, le 8 avril 1890.

*Au nom du Conseil-exécutif:*  
Le Président,  
**Stockmar.**  
Le Chancelier,  
**Berger.**

# Vortrag der Justizdirektion

zu dem

Dekretsentwurf betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des  
Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum  
französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

an

den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes.

April 1890.

Hochgeachtete Herren!

Das Abänderungsgesetz zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888, sieht ein Dekret des Großen Rathes vor, welches die erforderlichen Bestimmungen aufstellen soll über die Einschreibung (inscription) von Vorzugsrechten auf Eigenschaften und von Legalhypotheken, die Ueberschreibung (transcription) von Urkunden betreffend Übertragung von Grundeigenthum oder Bestellung von dinglichen Rechten an fremden Grundstücken sowie von Urkunden betreffend den Verzicht auf diese Rechte. In dem Dekret ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das Gesetz nach den angegebenen Richtungen hin in Wirksamkeit tritt.

Folgende Vorschriften des Gesetzes kommen nach Mitgabe desselben bei dem Erlaß des Vollziehungsdekrets in Betracht:

1. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und des Mündels können nur insoweit geltend gemacht werden als sie in den Hypothekenbüchern eingeschrieben sind;
2. die Übertragung von Grundeigenthum oder von hypotheffähigen dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nutznutzung, einer Grunddienstbarkeit, eines Gebrauchs-

oder Wohnungsrechts, sowie der Verzicht auf eines dieser Rechte ist Dritten gegenüber nur dann gültig, wenn die Ueberschreibung (transcription) des betreffenden Aktes in das Grundbuch stattgefunden hat.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl, als nach den obwaltenden Verhältnissen, sind die unter 1 erwähnten Vorschriften in sämtlichen jurassischen Amtsbezirken, diejenigen unter 2 dagegen nur in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut anwendbar: die ersten betreffen einen Theil des jurassischen Hypothekarrechts, die letztern sind dazu bestimmt, die Grundeigenthumsverhältnisse und die dinglichen Rechte an fremden Grundstücken durch das Mittel der Offenlichkeit für dritte Personen erkennbar zu machen.

\* \* \*

Die soeben gemachte Unterscheidung zwischen sämtlichen jurassischen Amtsbezirken einer Seite und denjenigen von Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut ander Seite führt zu folgender summarischen Darstellung der jurassischen Gesetzgebung über das Immobilien-Sachenrecht: Das Gebiet der heutigen jurassischen Amtsbezirke, als Bestandtheil des ehemaligen Bisthums Basell, stand von dessen Besitznahme durch die Franzosen hinweg bis

zum Einmarsch der Alliierten, im Dezember 1813, ausschließlich unter den französischen Gesetzen. Für das Hypothekarwesen existirten während dieser Zeit zwei Pfandschreibereien, die eine in Pruntrut, umfassend die jetzigen Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und die dem Amtsbezirk Münster zugethielten Gemeinden La Fourx und La Genevez, die andere in Delsberg, umfassend die jetzigen Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münster, Courtelary, Neuenstadt, Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reichen. Mit dem Einmarsch der verbündeten Heere machten sich die protestantischen Theile des Juras von der unter französischer Herrschaft entstandenen Organisation des Hypothekarwesens los; die Einwohner dieser Landestheile weigerten sich, die in Pruntrut und Delsberg bestehenden administrativen und richterlichen Behörden, sowie die damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Einrichtungen anzuerkennen. Eine unmittelbare Folge dieses Zustandes war, daß alle auf das Hypothekarrecht bezüglichen Vorschriften außer Acht gelassen und die öffentlichen Kreditverhältnisse auf das Empfindlichste geschädigt wurden. Deshalb betrachtete man es, nach vollzogener Vereinigung des Juras mit dem Kanton Bern, als eine der dringendsten Aufgaben der Landesbehörden, in diesem Gebiete neue Ordnung zu schaffen. Es wurde die „Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg“ vom 27. Dezember 1816 erlassen, welche mit ihren Nachläufern (Verordnung über das Hypothekarwesen in dem protestantischen Theile des Leberbergs, vom 24. Februar 1826, und Dekret über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekordnung in einem Theile der leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834), die französische Gesetzgebung, „in soweit solche das ganze Hypothekarwesen und die dahin einschlagenden Vorschriften der Prozeßordnung betrifft“, vom 1. Juli 1817 hinweg aufgehoben und an deren Stelle die in dem alten Kanton bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu setzen versucht hat. Diese Verordnung fand keine Anwendung auf die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut, in welchen vielmehr heute noch die französische Gesetzgebung ausschließlich gilt. Biel und die mit Büren vereinigten Gemeinden kamen im Laufe der Zeit vollständig unter altbernisches Recht.

Neue Unsicherheiten knüpften sich in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt an diesen veränderten Stand der Dinge. Während es der Absicht des Gesetzgebers und auch dem Art. 14 der Vereinigungsurkunde entsprochen hätte, das Gesetz des alten Kantons sowohl in seinem materiellen als formellen Theile auf jene Amtsbezirke auszudehnen, beschränkt sich die Verordnung vom 27. Dezember 1816 auf die Einführung der Untergerichte und der Grundbücher nach altbernischem Muster. Es sollten nämlich vom Inkrafttreten der Verordnung, 1. Juli 1817 hinweg alle ein Unterpfandsrecht begründenden Akten nach Anleitung der im alten Kanton bestehenden Vorschriften errichtet und zur Fertigung vor die Untergerichte gebracht werden. — Die Verordnung vom 24. Februar 1826 fällt für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter in Betracht, weil sie ein Übergangsverhältniß, die in Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Erneuerung der Hypothekareinschreibung zu ordnen bestimmt war; immerhin soll aus derselben hervorgehoben werden, daß schon damals die Erneuerung nur für die nach französischem Rechte errichteten Titel als nothwendig angesehen

wurde. — Durch das Dekret vom 21. März 1834 wurde erstens den Notaren die Beobachtung gewisser Cautelen für den Eigenthumsnachweis bei Beschreibung von Verträgen welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenstande haben, zur Pflicht gemacht, zweitens die Form der notariellen Urkunden wieder unter das französische Gesetz über das Notariat, vom 25 Ventose, Jahr XI (16. März 1803), gestellt, drittens Fristen bestimmt für die Einreichung der notarialischen und Privaturkunden zur Einschreibung an die Amts-Schreiberei und endlich viertens die altheren Vorschriften über die Form der Eigenthums- und Pfandverträge, sowie über die untergerichtliche Fertigung derselben wieder aufgehoben.

Diese Erschafft handeln, soweit sie Vorschriften über das Hypothekarrecht aufstellen, überall nur von den Pfandverträgen, welchen indessen die Praxis auch die Begründung von Vorzugsrechten an Eigenschaften gleich gestellt hat. Deshalb entsteht die Frage, wie es denn in den betreffenden Amtsbezirken mit den übrigen dinglichen Sicherheitsrechten des französischen Hypothekarsystems gehalten sein sollte, deren Titel nicht in der Willenserklärung des Eigenthümers, sondern anderswo liegt, also mit den gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken. Sind die dahierigen Bestimmungen implicite aufgehoben oder bestehen dieselben, gewissermaßen in latentem Zustande, da ihnen die formellrechtliche, speziell die grünbücherliche Unterlage fehlt, noch in Kraft? Können gesetzliche und gerichtliche Hypotheken nur in der Form von Pfandverträgen begründet werden, mit Wahrung des Spezialitätsprinzips, oder sind die ursprünglichen Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches, insbesondere bezüglich der von der Einschreibung im Hypothekenregister unabhängigen gesetzlichen Hypotheken der Chefrau und des Mündels noch in ihrem vollen Umfange anwendbar?

Die erwähnten Fragen sind von den Kommentatoren und von der Gerichtspraxis verschieden beantwortet worden. Es ist unter Anderm zu verweisen auf Leuenbergers Vorlesungen über das bernische Privatrecht, Band II, Lieferung I, Seite 437 ff, Boivin, *Les lois jurassiennes*, Band I, Seite 472 ff, König, *Civilgesetzbuch für den Kanton Bern*, Band I, Seite 331, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band I, Seite 80, Band XV, Seite 388 ff, Band XVII, Seite 239. Ohne in eine theoretische Erörterung der Frage einzutreten, kann hier darauf abgestellt werden, daß der Große Rath in seiner bezüglichen Botschaft vom 1. Februar 1888 die dermalige Gültigkeit der Vorschriften über die gesetzliche Hypothek der Chefrau und des Mündels in den protestantischen Amtsbezirken ausdrücklich anerkannt hat. Was in der genannten Botschaft von der Legalhypothek der Chefrau und des Mündels ausdrücklich gesagt wurde, gilt nach der Logik der Dinge auch von der gerichtlichen Hypothek. Entweder sind im Herrschaftsgebiete der „Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg“ vom 27. Dezember 1816 alle Hypothekenformen des französischen Civilrechtes abgeschafft und ausschließlich durch den Pfandvertrag des altberesischen Rechtes ersetzt worden, oder es betrifft jene Modifikation nur die vertragsmäßige Hypothek — dann sind die übrigen Hypothekenarten immer noch in Geltung. Es ist zwar fatal, daß, mit der Anerkennung der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, der Grundsatz der Spezialität des Pfandrechts, der sich ganz folgerichtig an denjenigen der Publizität anschließt, in den protestantischen Amtsbezirken wieder durchbrochen werden

muß; allein vollständige Abhülfe kann in dieser Materie überhaupt nur eine neue Hypothekar- und Grundbuchordnung, mit dem Realfoliensystem an der Spitze, bringen.

\* \* \*

Nach dieser Erörterung läßt sich der Zustand der Gesetzgebung über das Immobiliar-Sachenrecht im Jura, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 26. November 1888, in folgenden Säcken darstellen:

A. Die vertragsmäßige Uebertragung von Grundeigenthum, sowie die Bestellung einer Gründienstbarkeit, einer Nutznutzung, eines Gebrauchs- oder Wohnungsrechts an einem fremden Grundstücke kann rechtsgültig erfolgen:

1. in den katholischen Amtsbezirken durch bloße Uebereinstimmung der Parteien, ohne daß es einer schriftlichen Form bedarf; eine Beschränkung hat bis zu dem Inkrafttreten des revidirten Civilprozeßgesetzes nur insofern bestanden, als zum Beweise des daherigen Rechtsgeschäftes gegenüber Dritten, mit Rücksicht auf den in der Regel Fr. 150 übersteigenden Werth des Vertragsgegenstandes, ordentlicher Weise entweder eine öffentliche oder eine mit sicherem Datum verschobene Privaturkunde erforderlich war;

2. in den protestantischen Amtsbezirken durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde, welche, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, in die öffentlichen Bücher der Amtsschreiberei der gelegenen Sache eingeschrieben werden muß.

B. Bezuglich des Hypothekarrechts gilt

1. in den katholischen Amtsbezirken die französische Gesetzgebung unverändert; sie ist erweitert durch den Art. 5 des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldachen, vom 2. April 1850, wonach die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek auch auf einen Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet, stattfinden kann; — und gelten

2. in den protestantischen Amtsbezirken für die Errichtung des Pfandvertrages die Bestimmungen des Dekrets vom 21. März 1834, welche durch die Praxis auch für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften angewendet wurden; im Uebrigen war es ungewiß, ob bezüglich der gesetzlichen und der gerichtlichen Hypothek die Vorschriften des französischen Rechts ganz oder Theilweise außer Kraft getreten seien oder nicht.

\* \* \*

Zur Orientierung lassen wir hier eine Uebersicht der in den jurassischen Amtsschreibereien bestehenden, auf das Immobiliar-Sachenrecht Bezug habenden Buchführung folgen, um dann gleichzeitig anzugeben, welche Veränderungen an derselben zukünftig nothwendig werden.

A. In den katholischen Amtsbezirken bestehen folgende Bücher:

1. das Transkriptionenregister oder Grundbuch, in welches die zur Ueberschreibung bestimmten Akten ihrem vollen Inhalte nach eingetragen werden;

2. das Hypothekenbuch, in welches der gesetzlich bestimmte Inhalt eines sog. Bordereau's eingetragen wird;

3. die Pfändungskontrolle, § 479 B. V., dient zur Anmerkung der im Schuldbetreibungsverfahren vollzogenen Immobiliarpfändungen.

Die sub 1—3 genannten Bücher sind die Hauptbücher und werden mit dem gemeinsamen Namen Formalitätenregister (*régistres de formalités*) bezeichnet.

4. Das Repertoriuum zu den 3 vorhergehenden Registern, gewährt eine Uebersicht der auf den Namen einer einzelnen Person vollzogenen Transkriptionen, Inschriften und Pfändungsanmerkungen;

5. das alphabetische Register, welches die Benützung des Repertoriums erleichtert;

6. das Depotregister, gleichzeitig Tagebuch oder Orderegister, in welchem Tag für Tag und unter fortlaufenden Nummern die Uebergabe der Bordereaux zur Transkription und der Urkunden zur Transkription beurkundet wird; die Reihenfolge der Eintragungen in die Hauptbücher und das Datum derselben richten sich nach den Vermerken im Tagebuch; im Uebrigen dient dasselbe auch zur Verrechnung der eingegangenen Gebühren.

B. In den protestantischen Amtsbezirken

a. auf den Amtsschreibereien von Courtelary und Münster bestehen die unter A. 1, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Bücher, wozu in Münster noch ein Contratenmanual tritt für die Einschreibung derselben Verträge, in denen kein Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird;

b. auf der Amtsschreiberei Neuenstadt herrscht vollständig altbernisches Grundbuchsystem, herrührend aus der Zeit der Verchmelzung dieses Bezirks mit demjenigen von Erlach.

C. Das Vollziehungsdecreto ändert an dem bestehenden Grundbuchsystem auf den Amtsschreibereien der katholischen Amtsbezirke nichts, da für die daselbst neu eingeführte Transkription der Eigenthumsübertragungs-Akten u. s. w. die entsprechenden Bücher (A. 1) bereits vorhanden sind. Dagegen müssen in den protestantischen Amtsbezirken die gegenwärtig daselbst fehlenden Hypothekenbücher (A. 2) eingerichtet werden zum Zwecke der Transkription der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken. In den letzterwähnten Amtsbezirken sind die Grundbücher nach altbernischem System kirchgemeindsweise, d. h. nach den ehemaligen Untergerichtsbezirken angelegt; nun wird es sich fragen, ob den Hypothekenbüchern die gleiche territoriale Unterlage gegeben werden solle, oder ob sie amtsbezirksweise anzulegen seien: hierseits wird das letztere System vorgeschlagen, da diese Einschreibungen weder so umfang- noch so zahlreich sein werden, um eine Eintheilung der Bücher nach Kirchgemeindebezirken zu benötigen.

\* \* \*

Zu dem Inhalte des Dekretsentwurfes sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1—9. Die Bestimmung, daß alle, über gewisse Immobiliarrechtsgeschäfte, oder über den Verzicht auf die aus diesen Geschäften erworbenen Rechte errichteten Urkunden der Einschreibung in das Grundbuch unterstellt werden, hat privatrechtliche Bedeutung nur gegenüber Dritten; unter den Kontrahenten selbst machen, nach wie vor, die Vorschriften des Civilgesetzbuches über die Gültigkeit der Verträge Regel. Damit aber der Zweck des Gesetzes erreicht werde, ist es nothwendig, gewisse Rautelen für die Authentizität der Urkunde zu fordern, woraus sich die Bestimmung betreffend Beglaubigung der Unterschriften in Privaturkunden erklären läßt; ebenso müssen Garantien

für die Identität der verhandelnden Personen und des Vertragsobjektes aufgestellt werden. Dem Amtsschreiber ist eine Prüfungspflicht bezüglich der ihm zur Einschreibung eingereichten Urkunden aufzuerlegen, die sich indessen auf die so eben erwähnten Formvorschriften beschränkt. Endlich sind auch gewisse Ordnungsvorschriften bezüglich von zu beobachtenden Fristen nothwendig, welche, um wirksam zu sein, unter eine Strafaktion zu stellen sind.

Unter diesen Voraussetzungen steht nichts entgegen und ist es vielmehr im Interesse der Uniformität wünschbar, die betreffenden Vorschriften auf den ganzen jurassischen Landestheil anwendbar zu erklären, wogegen dann die entsprechenden Bestimmungen des Dekrets vom 21. März 1834 wegfallen würden.

In der Diskussion des Großen Rathes wurde die Gebührenfrage berührt. Es erscheint indessen nicht nothwendig, hierüber im Gesetze etwas zu normiren: soweit Handänderungs- oder Hypothekargeschäfte vorliegen, machen die §§ 16 und 18 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 Regel, bezüglich aller übrigen Immobilienrechtsgeschäfte kommt dagegen der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreiberei vom 4. März 1882 zur Anwendung. Auf dem Verwaltungswege wird vorzusehen sein, daß der dem Staate zufallende Anteil an der Einregistrierungsgebühr an der zu entrichtenden Handänderungsgebühr angerechnet wird.

Das Gesetz beschränkt die Einschreibungspflicht auf diejenigen Akte, welche Grundeigenthum übertragen und schließt demnach streng genommen die Erbtheilungen, welche gemäß Art. 883 C. c. nur declaratorische Wirkung haben, von dieser Verpflichtung aus. Offenbar verlangt aber eine richtige Grundbuchführung, daß auch die Erbtheilungen über Liegenschaften eingeschrieben werden, weshalb dieselben in § 1, Ziffer 1, ausdrücklich zu erwähnen sind.

Zu § 10. Die Ausdehnung der §§ 1—9 auf sämmtliche jurassische Amtsbezirke bringt es mit sich, daß für die Begründung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und des vorbehalteten oder errichteten Pfandrechts in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt die bisherige Ordnung der Dinge, wie sie sich aus dem Dekret vom 21. März 1834 in Verbindung mit der Praxis entwickelt hat, in einer besondern Vorschrift ausdrücklich sanktionirt wird.

Zu § 11. Umgekehrt muß das französisch-rechtliche System der Einschreibung in das Hypothekenbuch (Inskriptionenregister) in den katholischen Bezirken für die Vorzugsrechte an Liegenschaften und alle Arten von Hypotheken, in den protestantischen Amtsbezirken für die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken ausdrücklich betont werden. Der Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs bietet f. B. Gelegenheit zur Prüfung der Frage, wie und in welchem Umfange die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau und des Mündels befeitigt werden können.

Die Vorschrift des Gesetzes, daß die in Art. 2103 C. c. aufgezählten Privilegien nur geltend gemacht werden können, wenn sie gemäß den Art. 2108 ff. eingeschrieben worden sind, könnte zu einer unrichtigen Deutung der gesetzgeberischen Absicht führen, weil sie mit andern Worten dassjenige nur wiederholt, was schon im Civilgesetzbuche selbst gesagt ist. Die Veranlassung zu diesem Ausspruch des Gesetzgebers scheint in einer vorhanden gewesenen unrichtigen Rechtsanschauung zu liegen, wonach

das Kaufgeldprivilegium von der Transkription des Alten unabhängig sei. (Vgl. dagegen Urtheil des Appellations- und Cassationshofes vom 21. November 1878, Zeitschrift des bern. Juristen-Vereins, Band XX, Seite 531.)

Bedeutungsvoller für den Bodenkredit wäre jedenfalls eine Vorschrift gewesen, welche die Resiliationsklage des Verkäufers Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung stattgefunder Wahrung des Kaufgelderprivilegs gestattet hätte.

Zu §§ 12 und 13. Der Zweck der Vorschrift, daß die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Mündel der Einschreibungspflicht unterstellt werden, geht offenbar nicht nur dahin, die Publizität dieser Hypotheken zu sichern, sondern es soll auch ihr Rang nach dem Datum der Einschreibung bestimmt werden (Art. 2134 und 2135 C. c.). Nun ist aber diese letztere Bedeutung des Gesetzes in der Redaktion nicht genügend zum Ausdruck gekommen und es wird sich daher fragen, ob dies im Vollziehungsdekret geschehen solle oder der Gerichtspraxis zu überlassen sei. Obwohl man hierseits einer Ausdehnung der Bestimmungen des Vollziehungsdekrets über die materiellen Grenzen des Gesetzes niemals das Wort reden könnte, so liegt die Sache doch da etwas anders, wo der Gedanke selbst schon im Gesetze verborgen liegt und es gewissermaßen nur einer authentischen Interpretation bedarf, um denselben zum klaren Ausdruck zu bringen.

Der Berichterstatter der großrätlichen Kommission glaubte dem Ausführungsdekret auch die Frage zur Lösung überweisen zu dürfen, ob die Hypotheken der Ehefrauen und Mündel alle Liegenschaften umfassen sollen, oder nur einzelne bestimmte, mit andern Worten, ob an Stelle der gesetzlichen Generalhypothek der Grundsatz der Spezialität treten solle. So weit geht nun aber die Kompetenz des Großen Rathes bei Anlaß der Dekretberatung offenbar nicht, weil hierin eine bedeutende Änderung des materiellen Rechts läge.

Dagegen dürfte es unbedenklich als zulässig erachtet werden, den Kreis der zur Einschreibung einer Mündelhypothek legitimirten Personen weiter zu ziehen und darunter auch die Vormundschaftsbehörden zu verstehen, weil hier nicht eine Frage des materiellen Rechts, sondern in der That nur eine solche des Einschreibungsverfahrens vorliegt. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Bestimmung, welche den Vormundschaftsbehörden diese Befugniß einräumt, bedarf es keiner weiteren Worte; sie liegt in unserer Organisation des Vormundschaftswesens von selbst begründet.

Zu § 14. In den protestantischen Amtsbezirken besteht gegenwärtig keine Vorschrift für die Amortisation von abbezahlten, aber verloren gegangenen Pfandbriefen, weil die bezügliche Vorschrift der Satz. 1012 des alten Bernischen Rechts dort nicht anwendbar ist. Die Gelegenheit ist geboten, um diese Lücke auszufüllen, wogegen für die Löschung von gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken das gleiche Verfahren gelten muß, das in den katholischen Amtsbezirken für die Löschung und Reduktion aller Einschreibungen zur Anwendung gelangt.

Zu §§ 15—17 sind weitere Bemerkungen nicht nöthig.

Der Unterzeichnete empfiehlt Ihnen, auf die Berathung des nachfolgenden Dekretentwurfs einzutreten.

Mit Hochachtung!

Der Justizdirektor:  
Eggli.

Entwurf.

# Dekret

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888.

(April 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 4, Ziffer 2, dritter Absatz und Ziffer 4, zweiter Absatz, des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Auf der Amtsschreiberei der gelegenen Sache sind in das Grundbuch einzuschreiben:

1. alle Urkunden über Verträge, welche die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben, inbegriffen die Erbtheilungen;

2. alle Akten betreffend die Bestellung einer Nutznießung an unbeweglichen Sachen, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- (Gebrauchs-) oder Wohnungsrechts;

3. jedes Urteil, durch welches das Bestehen eines mündlichen Vertrages über einen der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gegenstände ausgesprochen wird;

4. alle Urkunden, welche über den Verzicht auf eines dieser Rechte errichtet werden.

5. jedes Urteil, welches die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines eingeschriebenen Altes ausspricht.

§ 2. Rechtsgeschäfte und Urtheile der in § 1 erwähnten Arten, bezüglich welcher die Einschreibung im Grundbuche nicht erfolgt ist, haben dritten Personen gegenüber keine Gültigkeit.

§ 3. Die Urkunden sollen enthalten:

1. eine deutliche Bezeichnung der Kontrahenten nach Vor- und Familienname, Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;

2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerabschätzung;

3. die Erwerbungsangabe, d. h. Vor- und Familienname des Besitzers und Bezeichnung des Erwerbungs-titels. In Ermangelung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notariatsattest) bestcheinigt werden, das von dem Gemeinderath des Bezirks der gelegenen Sache zu ertheilen ist.

§ 4. Bei notariellen Urkunden soll der Notar in dem Akte bezeugen, daß er die vertragsschließenden Parteien selbst kenne, oder daß die Identität durch die Erklärung von zwei ihm bekannten Personen konstatirt worden sei.

Das in § 3 Ziffer 3 genannte Notariatszeugniß soll der Urkchrift des Notars beigefügt und das Vorhandensein desselben in der Urkunde erwähnt werden.

§ 5. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften der Kontrahenten entweder durch einen Notar oder durch den Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts beglaubigt sein. Das Notariatszeugniß (§ 3 Ziffer 3) ist dem Amtsschreiber bei der Einreichung des Aktes im Original vorzulegen.

§ 6. Die Einreichung der Urkunde oder des Urtheils an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der Errichtung der Urkunde, beziehungsweise Ausfertigung des Urtheils, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Brunnen da gegen von der Einregistrierung hinweg berechnet wird.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift (vgl. §§ 8 zweiter Absatz und 10 dritter Absatz) werden durch den Polizeirichter mit Geldbußen von Fr. 5 bis Fr. 100 bestraft.

§ 7. Sind die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken gelegen, so geschieht die Einreichung an die Amtsschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem der größere Flächeninhalt sich befindet. Der Amtsschreiber vermittelt in diesem Falle von Amtes wegen die Einschreibung auf den andern Amtsschreibereien.

§ 8. Der Amtsschreiber ist verpflichtet, die ihm zur Einschreibung in das Grundbuch übergebenen Urkunden auf das Vorhandensein der in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen und mangelhafte Urkunden zu besserer Auffassung zurückzuweisen.

Die in § 6 bestimmte Frist fängt von der Rückweisung hinweg von Neuem zu laufen an.

§ 9. Bei der Einschreibung einer Urkunde, welche den Verzicht auf eines der in § 1 erwähnten Rechte zum Gegenstande hat, oder eines Urtheiles gemäß § 1 Ziffer 5, ist an der Stelle des Grundbuchs, an welcher die Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft selbst eingeschrieben sich befindet, ein entsprechender Vermerk auf die spätere Eintragung anzubringen.

§ 10. In den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Vorzugssrechte an Liegenschaften und vertragssmäßige Hypotheken auch fernerhin durch die Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch erworben, in welchem ein Vorzugs- beziehungsweise Pfandrecht vor behalten oder errichtet wird.

Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Formvorschriften gelten auch für die Urkunden über Pfandverträge, welche in den genannten drei Amtsbezirken errichtet werden.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 betreffend Einreichung der Urkunden an die Amtsschreiberei kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 11. Die Eischreibung der Vorzugsrechte an Liegenschaften, der gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmäßigen Hypotheken finden in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches statt (Art. 2108 ff. und 2146 ff.). Insbesondere ist der Amtsschreiber verpflichtet, das Kaufgeldprivileg, nach stattgefundener Eischreibung des Kaufvertrages im Grundbuch, von Amtes wegen in das Hypothekenbuch einzuschreiben.

Auf den Amtsschreibereien der Bezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Hypothekenbücher eingeführt. Dieselben dienen zur Eischreibung der gesetzlichen Hypotheken.

§ 12. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Rang von dem Tage ihrer Eischreibung an.

§ 13. Außer den in Art. 2139 des französischen Civilgesetzbuches genannten Personen sind auch die Vormundschaftsbehörden befugt, die Eischreibung einer Hypothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzusuchen.

§ 14. Die Löschung und Reduktion der Eischreibungen erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.).

Das Gleiche gilt in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt bezüglich der gesetzlichen Hypotheken.

Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von Pfandrechten im Grundbuche findet in den letztgenannten Amtsbezirken gestützt auf die in dem Forderungstitel enthaltene Quittung statt. — Ist der Forderungstitel abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsleistung verlangen, daß der Gläubiger denselben amortisiren lasse. In diesem Falle muß der Gläubiger, auf dessen Namen oder denjenigen seines Rechtsvorgängers die Forderung im Grundbuche eingeschrieben ist, mit richterlicher Bewilligung im amtlichen Blatte die Schuld als getilgt erklären, woraufhin die Löschung erfolgen kann.

§ 15. Die Vorschrift in § 4 Ziffern 1 und 2, zweiter Absatz des Gesetzes, betreffend Eischreibung des Kaufgeldprivilegs sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels, tritt mit dem 1. Heumonat laufenden Jahres in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Hypotheken behalten ihren bisherigen Rang bei (Art. 2135 des französischen Civilgesetzbuches), insoffern sie bis und mit dem 31. Christmonat des laufenden Jahres eingeschrieben werden.

§ 16. Gegenwärtiges Dekret tritt an dem 1. Heumonat des laufenden Jahres in Kraft. Daselbe findet, vorbehältlich der bei einzelnen Bestimmungen gemachten Ausnahmen, in den sieben Amtsbezirken des jurassischen Landestheils Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1890.

Auf den angegebenen Zeitpunkt werden die mit diesem Dekret im Widerspruch stehenden Vorschriften des Dekrets über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theile der leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834, aufgehoben.

§ 17. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Er wird die nötigen Verfügungen über die Einrichtung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher treffen.

Es ist vorzusorgen, daß die in § 15 zweiter Absatz aufgestellte Übergangsbestimmung zu Handen der Betheiligten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

Bern, den 14. April 1890.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Bortrag an den Regierungsrath

## zu Handen des Großen Rethes

betreffend

### den Verkauf der Aktien der Jura-Simplon-Bahn an die Eidgenossenschaft.

(April 1890.)

Herr Vizepräsident,  
Herren Regierungsräthe!

Gemäß Art. 4 des am 8. Dezember vom Berner Volke angenommenen Grossratsbeschlusses, durch welchen dem Fusionsvertrage zwischen den Eisenbahngesellschaften Jura-Bern-Luzern und Suisse Occidentale-Simplon die Ratifikation ertheilt wurde, ist der Große Rath ermächtigt, alle oder einen Theil der dem Staate angehörenden Aktien der fusionirten Gesellschaft zu verkaufen, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts des Bundes.

Dieser Vorbehalt wurde im Berichte der Eisenbahndirektion folgendermaßen begründet:

„Es ist wahrscheinlich, daß die Fusion nur der Voraussetzung des Rückkaufs ist; der Augenblick scheint für die Eidgenossenschaft gekommen zu sein, wo sie sich darauf vorbereiten muß, den Betrieb sämtlicher schweizerischer Bahnenlinien in die eigene Hand zu nehmen. Dem Kanton Bern wird die Ehre zukommen, dem Bunde in dieser Beziehung den Weg geebnet zu haben.... Durch den Vorkaufsvorbehalt wird bewiesen, daß der Kanton Bern, getreu seiner bisherigen Politik, der Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen zugethan bleibt.“

Im Berichte der Finanzdirektion wurde mit folgenden Worten die gleiche Ansicht kundgegeben:

„Die beste Lösung wäre wohl der Ankauf der Aktien durch den Bund, als Vorbereitungs- und Einleitungsmaßregel zum Eisenbahnrückkauf, eine Lösung, bei welcher der Kanton Bern, namentlich in eisenbahnpolitischer Beziehung, am meisten Befriedigung finden würde.“

Der einstimmig gefaßte Beschluß des Großen Rethes und die Annahme desselben durch das Volk mit einem erdrückenden Mehr haben bewiesen, daß die öffentliche Meinung diese Auffassung ohne Vorbehalt theilt.

Der Bundesrat, von der gleichen Ansicht geleitet, beschloß am 22. Januar 1890, mit der Regierung von Bern über den Ankauf der in ihrem Besitz befindlichen Jura-Simplon-Aktien in Unterhandlung zu treten, und ernannte Delegirte zur Besprechung der Kaufsbedingungen mit den Vertretern des Regierungsrathes.

Die Unterhandlungen begannen am 13. Februar, und es konnte über folgende Punkte eine Verständigung erzielt werden:

1. Der Kanton Bern wird dem Bunde 30.000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn abtreten zum Preise von Fr. 600 per Stück. Er verpflichtet sich im Ferneren, den Restbesitz von 8020 Aktien zum gleichen Preise dem Bunde abzutreten, falls Letzterer die den Kantonen Waadt und Freiburg angehörenden Aktien erwerben würde, unter dem Vorbehalt jedoch, daß wenn diesen Kantonen günstigere Bedingungen gewährt werden sollten, dieselben auch dem Kanton Bern zu gut kommen.
2. Der Kaufpreis ist zahlbar entweder in  $3\frac{1}{2}\%$  eigenen Bundesobligationen, al pari, was in erster Linie gewünscht wird, oder in  $3\%$  amortisablen Bundesrententiteln, welche der Verkäufer zum Kurse von 90 % annehmen wird.
3. Der Zinsanfang wird auf 1. Januar 1890 gestellt.

Diese vom Regierungsrath unter dem 25. März aufgestellten Bedingungen wurden am 8. April vom Bundesrath acceptirt. Laut dessen Beschlusß würde der Kanton Bern für seine Aktien, deren Preis auf Fr. 600 festgesetzt wird, 3%ige Rententitel zum Kurse von 90% erhalten. Diese Titel könnten nach vorheriger 12monatlicher Kündigung mit Fr. 100 gegen 3 Fr. Rente abgelöst werden. Die Rententitel würden zu Fr. 30, 150 und 300 Rente, resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgestellt; die Coupons von Fr. 10, 50 und 100 könnten alle vier Monate eingelöst werden.

Das Finanz- und das Eisenbahndepartement sind ermächtigt, unter obigen Bedingungen mit dem Staaate Bern einen Kaufvertrag abzuschließen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, eventuell des Schweizervolkes.

Um es der Bundesversammlung zu ermöglichen, rechtzeitig einen Beschlusß zu fassen, ist es unerlässlich, daß sich der Große Rath in seiner nächsten Sitzung über die Offerte des Bundesraths ausspreche.

Die Eisenbahndirektion glaubt daher, Ihnen beantragen zu sollen, Sie möchten beim Großen Rath einverzüglich um die Ermächtigung nachsuchen, mit dem Bundesrath auf Grundlage obiger Bedingungen zu unterhandeln.

Das Angebot des Bundesraths besteht darin, dem Kanton Bern für seine 30,000 Stück Jura-Simplon-Bahn-Aktien im Nominalwerthe von 15 Millionen Franken, deren Zinsvertrag veränderlich ist, 3%ige Rententitel der Eidgenossenschaft im Betrage von 20 Millionen Franken abzutreten, was eine Jahresrente von Fr. 600,000 ausmacht.

Die Rente entspricht genau der Dividende von 4%, welche der Kanton Bern seit einigen Jahren für seine Jura-Bern-Luzern-Bahn-Aktien bezogen hat und deren Betrag auch im Budget pro 1890 aufgenommen worden ist.

Man kann nun allerdings einwenden, daß die Statuten der Jura-Simplon-Bahn den Prioritätsaktien für die Zukunft eine Dividende von 4½% zusichern, und daß der Staat somit einen jährlichen Zinsausfall von Fr. 75,000 erleiden würde. Wenn man aber den Chômage der Gelder in Betracht zieht, so reduziert sich der Zinsausfall auf Fr. 60,000. Diese Dividende wird den Jura-Simplon-Aktionären vermutlich verbleiben, obwohl die ungünstigen Verhältnisse nach der Fusionssannahme und namentlich das vom Bunde vorbehaltene, vorzeitige Rückkaufsrecht dazu beigetragen haben, den Werth der Aktien herabzudrücken. Ebenso sicher ist es aber, daß ein in jeder Beziehung sicherer Titel, wie die Bundesrente, einen höhern innern Werth hat, als eine Aktie, deren Rendite von Ereignissen abhängt, die zu verhindern oder hervorzurufen nicht in unserer Macht liegt. Eine Eisenbahnaktie — welches auch die Finanzlage der Bahngesellschaft sei — wird immer nur einen aleatorischen Werth haben, während die den fortwährenden Schwankungen nicht unterworfenen Staatspapiere von Tag zu Tag mehr geschägt werden. Die Einbuße, welche der Kanton machen muß, wird kompensirt werden durch die absolute Sicherheit des Titels, welchen ihm die Eidgenossenschaft anbietet. Der Ertrags-Ueberschüß von Fr. 2.50 per Titel, welcher dem Bunde zufällt, ist übrigens nichts anderes als ein Aequivalent für den Risiko in allerlei Gestalt, den er für die Zukunft übernimmt.

Der Werth der Jura-Simplon-Aktien kann nicht allein

nach der bisherigen oder für die Zukunft vorgesehenen Rendite festgestellt werden. Der vom Bundesrath gebotene Kaufpreis übersteigt den gegenwärtigen Kurs, welcher von verschiedenen Umständen abhängt, deren wichtigster unbestreitbar die Eventualität des Rückkaufes der Jura-Simplon-Bahn durch den Bunde ist.

Der Börsenkurs ist nicht ausschlaggebend, da der Staat auch ohne Vorkaufsrecht des Bundes seine Aktien keinem andern Käufer abtreten würde; er zeigt aber immerhin, daß ein Steigen der Bundesrententitel viel wahrscheinlicher ist als ein solches der Jura-Simplon-Bahn-Aktien. Aus einer solchen Haufse kann vielleicht dem Kanton Bern in einigen Jahren eine Mehreinnahme erwachsen, durch welche der anfängliche Zinsverlust reichlich kompensirt wird.

Der Regierungsrath hatte in erster Linie gewünscht, als Zahlung 3½%ige Obligationen zu erhalten. Die Gründe jedoch, welche den Bundesrath zur Ausgabe von Rententiteln bewogen haben, sind leicht erklärlieb. Der Operation mit dem Kanton Bern werden eine Reihe anderer folgen, so daß sich die Gesamt-Emission schließlich auf Hunderte von Millionen beziehen wird. Die Eidgenossenschaft will nun vorerst einen Typus für ihre künftige Eisenbahnschuld aufstellen. Man muß sich übrigens fragen, ob es nicht auch im Interesse des Kantons Bern liege, die 3%ige Rente zum Kurse von 90% anzunehmen, statt Obligationen zu verlangen, welche vielleicht in kürzester Frist zu weniger hohem Kurse konvertirt werden könnten. Wie es sich auch verhalten mag, so ist der Unterschied zwischen den beiden Titeln nicht so wesentlich, daß er ein Hinderniß für die Annahme des Vertrags bilden kann.

Von größerer Wichtigkeit ist hingegen die vom Regierungsrath durch Beschlusß vom 22. März aufgestellte Bedingung in Betreff der Amortisation. Der Bundesrath beschränkte sich darauf, die Ablösung al pari vorzubehalten, nach vorheriger einjähriger Kündigung. Wir müssen jedoch auch jetzt noch an der Ansicht festhalten, daß die Ausgabe einer amortisablen Rente die Interessen sowohl der Eidgenossenschaft als des Kantons Bern besser gewahrt hätte, wenn eine genügende Amortisationsfrist bestimmt worden wäre, um das Gleichgewicht der Bundesfinanzen nicht zu gefährden. Eine solche Maßregel scheint uns um so gerechtfertigter zu sein, als der Bunde die Differenz zwischen der Dividende der Jura-Simplon-Bahn-Aktien und dem Ertrage der Rente sofort zur Amortisation hätte verwenden können.

Der Große Rath mag sich darüber aussprechen, ob und unter welcher Form diese Bedingung aufrecht zu halten sei.

Abgesehen von dieser Bemerkung erachten wir, vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus, die vom Bundesrath gestellten Bedingungen als annehmbar.

Die finanzielle Seite dieser Angelegenheit wird in erster Linie diejenigen Behörden beschäftigen, welchen die Verantwortlichkeit für die bernische Finanzverwaltung übertragen ist. Allein es gibt noch andere Rücksichten, die zu Gunsten des Verkaufes der bernischen Aktien an die Eidgenossenschaft sprechen. Es sind dies die nämlichen Gründe, welche den Kanton Bern bewogen haben, die Fusion seiner Eisenbahnen mit denen der Westschweiz anzunehmen. Die Fusion, als ein gemeinsames Werk der Kantone Bern, Waadt und Freiburg, wurde von Anfang an als ein Mittel angesehen, um dem Bunde den Rücklauf sämtlicher schweizerischer Bahlinien zu

erleichtern. Die öffentliche Meinung ist zur Stunde durchaus für den Rückkauf eingenommen. Die mit der Spekulation verbundenen Missbräuche haben die dringende Nothwendigkeit dargethan, den Betrieb der Eisenbahnen dem Staate zu übertragen und so der Nation ein Monopol zurückzugeben, das sie nie hätte aus den Händen geben sollen. Die Bundesgesetzgebung hat für diese Uebertragung bereits Vorbereitungen getroffen, indem sie dem Bunde bezüglich des Eisenbahnbetriebs weitgehende Kompetenzen einräumte (Aufstellung der Transportbedingungen, Tarife, Fahrpläne &c.). Der Bund hat mit einem Wort über die allgemeinen Interessen des Publikums zu wachen. In dieser Beziehung spielen die Kantone durchaus keine Rolle mehr; dieselben werden zwar noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, indem sie im Eisenbahntwesen die lokalen Interessen vertreten; allein sie können nicht mehr beanspruchen, die Verwaltung selbst zu übernehmen, da sie sonst mit den Bundesbehörden, zum Nachtheile der öffentlichen Interessen, im beständigen Konflikt sein würden. Ihre Bemühungen müssen denn auch dahin zielen, dem Bunde den Betrieb der Eisenbahnen in die Hand zu geben, da es ihm allein möglich ist, die allgemeinen Interessen zu wahren.

Die bernische Eisenbahnpolitik hatte immer diese Tendenz und hat auch vor beträchtlichen Opfern nicht zurückgeschaut, um an's Ziel zu gelangen. Die Aufgabe des Kantons Bern ist nunmehr erfüllt. Sein Eisenbahnnetz ist vollendet, mit Ausnahme einiger kleiner Linien lokaler Bedeutung, deren Ausführung bevorsteht. Es liegt ihm nun ob, zum Gelingen eines ähnlichen Werkes, das die Eidgenossenschaft übernimmt, beizutragen. Der Kanton Bern kann seine Mitwirkung um so weniger versagen, als dieselbe in seinem eigenen Interesse liegt, denn die Verstaatlichung der Eisenbahnen wird ihm sowohl direkte als indirekte Vortheile bieten, welche bei'r Würdigung der bundesrätlichen Vorschläge in Betracht gezogen werden müssen. Der Rückkauf der Eisenbahnen kann auf verschiedene Weise geschehen. Der Bundesrat hält dafür, daß die von ihm vorgesehene Lösung diejenige sei, welche den Umständen am besten entspricht, indem sie den erworbenen Rechten am meisten Rücksicht trage und am sichersten an's Ziel führe. Der Kanton Bern wird seiner Eisenbahnpolitik getreu bleiben, indem er dem Bunde Hand bietet zur Beseitigung der Schwierigkeiten, denen derselbe namentlich beim Beginn des Unternehmens begegnen wird. Die Durchführung dieses Unternehmens würde unmöglich gemacht, wenn der Kanton Bern für den Verkauf seiner Aktien übertriebene Forderungen stellen würde. Die Eidgenossenschaft kann die Eisenbahnen nicht erwerben zu Bedingungen, welche ihr Verluste bringen und Rechnungsdefizite verursachen würden. Die Angelegenheit wird der Bundesversammlung im Gegentheil

so vorgelegt werden müssen, daß die Gegner des Rückkaufs aus den bezüglichen Bedingungen nicht Vorwände herleiten können, um die Sache von der Hand zu weisen unter Berufung auf Gefahren, die für die eidgenössischen Finanzen erwachsen könnten. Die Vorschläge, um deren Empfehlung beim Großen Rathé wir Sie ersuchen, schließen in dieser Hinsicht jedes Bedenken aus. Diese Vorschläge sind solche, daß sie auch Diejenigen beruhigen werden, welche eine Gefahr für die bernischen Finanzen erblicken könnten. Der Verkauf der bernischen Aktien an die Eidgenossenschaft wird, gleich wie die Fusion, deren Ergänzung er bildet, für beide Theile eine ehrenvolle und nutzbringende Operation sein.

Die Fusion hatte die vollständige Konsolidirung der bernischen Finanzen zur Folge. Mit der Abtretung seiner Aktien wird für den Kanton das Risiko bei seinen Kapitalanlagen vollends verschwinden, und es wird derselbe seine Einkünfte in Zukunft ohne Bedenken zur Ausführung der großen gemeinnützigen Unternehmen, deren Programm der Große Rath bereits aufgestellt hat, verwenden können. Weit davon entfernt, daß die Beheiligung des Staates für ihn eine Ursache des Ruins gewesen wäre, hat sie vielmehr dazu beigetragen, die Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohls zu vermehren. Wenn der Bund den gleichen Weg einschlägt, wie es in seiner Absicht liegt, so wird er ohne Zweifel die gleichen Erfolge erzielen, und es werden dieselben dem Kanton Bern wie den übrigen Landestheilen zu gute kommen.

Wir ersuchen Sie daher, die Vorschläge des Bundesrathes in empfehlendem Sinne dem Großen Rathé unterbreiten zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. April 1890.

Der Eisenbahndirektor  
Stockmar.

---

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
Stockmar,  
der Staatschreiber  
Berger.

# Mitrapport der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes

betreffend

## den Verkauf von 30,000 Stück Jura-Simplon-Aktien an den Bund.

(April 1890.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Der schweizerische Bundesrath hat am 8. April 1890 in dieser Angelegenheit folgenden Beschuß gefaßt:

„Es werden das Finanz- und das Eisenbahndepartement zum Abschluß eines Kaufvertrages mit dem hohen Stand Bern über 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn ermächtigt unter folgenden Bedingen:

a. Als Kaufpreis einer Prioritätsaktie wird der Betrag von Fr. 600 bestimmt, zahlbar in 3 % Rententiteln zum Kurs von 90 % und für beide Theile mit Ruhfang vom 1. Januar d. J. an.

b. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, die Rententitel gegen zwölf-monatliche Kündigung ganz oder serienweise jeder Zeit al pari, d. h. mit Fr 100 per 3 Fr. Rente abzulösen.

c. Die Rententitel werden zu Fr. 30, 150 und 300 Rente resp. zu Fr. 1000, 5000 und 10,000 Kapital ausgefertigt und erhalten viermonatliche Coupons zu Fr. 10, 50 und 100. Die Renten-Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

titel zu Fr. 150 und 300 Rente können auf den Namen des Eigentümers gestellt und im Stammregister eingeschrieben werden.

d. Seitens des Bundes wird die Ratifikation des Bundesrathes und der Bundesversammlung und der eventuelle Volksentscheid vorbehalten.

e. Falls die Kantone Freiburg und Waadt ihre Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn verkaufen, so verpflichtet sich der Kanton Bern, den Restbesitz seiner Prioritätsaktien unter den jenen Kantonen eingeräumten Bedingungen ebenfalls noch abzutreten, in keinem Falle jedoch zu weniger günstigen Bedingungen, als hier oben bestimmt sind.“

(Denjenigen Theil des Bundesrathesbeschlusses, der den Verkauf des Münzgebäudes zum Gegenstande hat, lassen wir hier weg, weil wir über diesen Gegenstand eine eigene Vorlage einbringen werden.)

Unter den Voraussetzungen, welche die kompetenten Behörden des Kantons Bern bestimmten, der Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den Schweizerischen Westbahnen beizustimmen, fiel auch diejenige nicht wenig in's Gewicht, „daß den Aktien des Kantons Bern bei der

neuen Gesellschaft unter allen Umständen ein Minimalertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  gesichert sei.“ Diese Voraussetzung stützte sich auf die Vorschrift in Art. 24 der Statuten der Jura-Simplon-Bahngeellschaft, nach welcher aus dem über den Betrag der Verwaltungs-, Unterhalts- und Betriebskosten, der Anleihenzins und Amortisationssummen und der Einlagen in den Reserve- und Erneuerungsfonds hinaus verbleibenden Reinerträge vorerst eine Vorzugsdividende von  $4\frac{1}{2}\%$  an die Prioritätsaktien, zu denen die sämtlichen Jura-Simplon-Aktien des Staates Bern gehören, auszureichen ist, und auf die fernere Voraussetzung, daß der zu vertheilende Reinertrag auch unter ungünstigen Verhältnissen unter allen Umständen wenigstens zur Ausrichtung dieser Vorzugsdividende ausreichen werde.

Dieser Ertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  unter allen Umständen als gesichert betrachtet, hätte der Staat Bern gegenwärtig kein finanzielles Interesse, seine Jura-Simplon-Aktien zu verkaufen, da der Verkauf bei dem gegenwärtigen Kurse derselben unvermeidlich zur Folge haben müßt, daß die Rendite des bezüglichen Kapitals unter einen Ertrag von  $4\frac{1}{2}\%$  oder Fr. 22. 50 für den Werth einer Aktie, bedeutend herabgeht.

Würden die Jura-Simplon-Aktien des Staates zum gegenwärtigen Kurse von Fr. 590 die Aktie, resp. nach Abzug von ca. Fr. 20 für den laufenden Coupon für Fr. 570, gegen Baarzahlung verkauft, ein Preis der für eine so bedeutende Anzahl von Aktien jedoch schwerlich erzielt werden könnte, so würde der Staat den Erlös auf keine Weise nutzenbringender anwenden können, als zu der Abzahlung an seinem  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihen vom Jahre 1887. Der Ertrag des Erlöses würde in diesem Falle  $3\frac{1}{2}\%$  betragen und für den Erlös aus einer Aktie Fr. 570 . 3,5 oder Fr. 19. 95 ergeben. Der Ausfall

100

gegenüber einem Ertrage von  $4\frac{1}{2}\%$  oder Fr. 22. 50 würde für eine Aktie Fr. 2. 55 und für 30,000 Aktien Fr. 76,500 jährlich betragen.

Günstiger gestaltet sich das Verhältniß nach dem Angebote des Bundes. Nach demselben würde der Bund die Aktien zu einem Preise von Fr. 600, zahlbar in 3%igen, mit 4 monatlichen Coupons versehenen Rententiteln, welche dem Kanton zum Kurse von 90% überlassen würden, übernehmen.

Bei jährlicher Fälligkeit der Rente würde der Ertrag des Werthes einer Aktie Fr. 600 . 3 . 100 d. h. Fr. 20 100 . 90 oder 4% des Nominalwertes der Aktie betragen. Durch die viermonatliche Zahlung der Rente wird dieser Ertrag etwas erhöht. Wenn man den Zins für die beiden ersten Theilzahlungen bis zum Ende des Jahres zu 3% angenommen, hinzurechnet, so beträgt diese Erhöhung 30 Rp. für eine Rente von Fr. 30, nämlich 20 Rp. Zins für die erste Theilzahlung von Fr. 10 und 10 Rp. Zins für die zweite Theilzahlung von Fr. 10, und der wirkliche Werth einer Rente von Fr. 30 beträgt am Ende des Jahres Fr. 10. 20 + Fr. 10. 10 + Fr. 10 oder Fr. 30. 30. Die 3% Rente kommt bei dieser viermonatlichen Auszahlung einer jährlich zahlbaren Rente von 3,03 gleich, und der Ertrag ist für den Werth einer Aktie statt Fr. 20 oder 4% vom Nominalwerthe, Fr. 600 . 3,03 . 100 oder Fr. 20. 20, was einem Zinse

100 . 90

von 4,04% vom Nominalwerthe gleichkommt und für

den Erlös von 30,000 Aktien einen jährlichen Ertrag von Fr. 606,000 ergibt. Der jährliche Ausfall würde demnach gegenüber einer Rendite von  $4\frac{1}{2}\%$ , oder einer Summe von Fr. 675,000 für 30,000 Aktien, Fr. 69,000 betragen.

Gegenüber dem bisherigen Zustande, wonach der Staat die Aktiendividende erst 6 Monate nach Ablauf des Betriebsjahres erhielt, gestaltet sich das neue Verhältniß noch günstiger, indem sich der Ertrag von 30,000 Stück Aktien nicht nur auf Fr. 606,000, sondern auf Fr. 615,000 erhöht.

Die vollständige Sicherheit eines Minimal-Ertrages der Jura-Simplon-Prioritätsaktien von  $4\frac{1}{2}\%$  vorausgesetzt, würde der Staat Bern auch bei diesen Bedingungen bei dem Verkaufe der 30,000 Aktien finanziell kein gutes Geschäft machen, sondern eine bedeutende jährliche Einbuße auf dem Ertrage des bezüglichen Kapitals erleiden müssen und es könnte unter diesem Gesichtspunkte das Angebot des Bundes als unannehmbar und ein Verkauf der Aktien im gegenwärtigen Zeitpunkte überhaupt als sehr unvortheilhaft erscheinen.

Es sind jedoch dabei, selbst in ausschließlich finanzieller Beziehung, verschiedene andere Faktoren in Betracht zu ziehen, welche geeignet sind, die Sache in einem andern Lichte erscheinen zu lassen und von denen hier namentlich folgende hervorzuheben sind:

Wenn es auch mehr oder weniger wahrscheinlich sein mag, daß die Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn während den nächsten Jahren einen Ertrag von wenigstens  $4\frac{1}{2}\%$  abwerfen werden, so ist dies doch keineswegs vollständig sicher. Es können, ohne daß es in der Macht der Bahnhverwaltung läge, dieses zu verhindern, Verhältnisse eintreten, welche auf den Ertrag des Bahnenkes einen geringern oder sehr bedeutenden, einen vorübergehenden oder bleibenden nachtheiligen Einfluß ausüben, denselben mehr oder weniger, vielleicht sehr bedeutend reduzieren und dadurch auch den Werth der Aktien entsprechend herabdrücken. Es können solche ungünstige Verhältnisse eintreten, ohne daß es möglich wäre, dieselben für eine längere Zeit vorauszusehen, und in dem Zeitpunkte, wo sie vorausgesehen werden könnten, würde es unter allen Umständen zu spät sein, der drohenden Einbuße durch Verkauf der Aktien zuvorkommen zu wollen. Mag auch das Eintreten solcher Verhältnisse, namentlich solcher Einflüsse von bedeutender und bleibender nachtheiliger Wirkung nicht zu erwarten sein, so ist das selbe doch möglich. Freilich ist es eben so gut möglich und, so weit es die normale Entwicklung des Eisenbahnverkehrs betrifft, sogar wahrcheinlicher, daß die Verhältnisse sich für den Ertrag günstiger gestalten können, als sie gegenwärtig sind; aber es läßt sich hierauf keineswegs bauen, wie auf eine feste, gegebene Thatssache, und es ist auch nicht zu erkennen, daß die Forderungen, welche die Bundesgewalt kraft ihres Aufsichtsrechtes an die Eisenbahnen stellt, die Steigerung des Ertrages und das Rückkaufsrecht des Bundes das Steigen des Aktienkurses nicht begünstigen.

Es mag zwar auffallen, daß wir uns heute über die zukünftige Rendite der Jura-Simplon-Aktien weniger zuversichtlich aussprechen, als vor fünf Monaten bei den Verhandlungen über die Fusion. Es röhrt das aber von seither eingetretenen Thatsachen her, die zu jener Zeit nicht vorgesehen werden konnten und die auf den Werth und Ertrag der Jura-Simplon-Aktien bereits ungünstig

Einfluß geübt haben und noch üben können. Wir meinen damit die erschwerenden Bedingungen, die der Bund an die Genehmigung der Fusion geknüpft hat, so namentlich das vorzeitige, schon vom Jahre 1893 eintretende Rückkaufsrecht, die vorgeschriebenen Tarifermäßigung u. s. w. Die Vorgänge bei der Fusionsgenehmigung zeigen uns überhaupt so recht die Ohnmacht der Eisenbahngesellschaften gegenüber der Bundesgewalt, die als ein eigentliches Damoklesschwert über dem Werth und Ertrag der Eisenbahnaktien schwiebt.

Dagegen ist der Ertrag des Erlöses, wie dieser letztere dem Kanton vom Bunde angeboten wird, ein vollständig gesicherter, der keiner Verminderung unterworfen ist, und Jahr für Jahr mit mathematischer Sicherheit wenigstens Fr. 20. 20 für den Werth einer Aktie oder 4,04 % vom Nominalwerthe derselben beträgt. Der Erlös aus den 30,000 verkauften Aktien würde Jahr für Jahr einen Ertrag von Fr. 600,000, oder mit Hinzurechnung des Zinses für die erste und die zweite Theilzahlung bis zum Ende des Jahres Fr. 606,000, d. h. wenigstens so viel oder etwas mehr als der höchste bis in das Jahr 1888 erreichte Ertrag, betragen und unter diese Summe niemals zurückgehen können. Dabei ist, wenn auch keine vollständige Sicherheit, doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Kurs der Rente bis auf 90 % ansteigen wird und daß in diesem Falle der Ertrag des bezüglichen Kapitales durch den Verkauf der Rente und durch Abzahlungen an den 3½ % Staatsanleihen wesentlich gesteigert werden könnte. Eine Reduktion des Ertrages unter die angegebene 4,04 % ist gänzlich ausgeschlossen, eine Vermehrung derselben dagegen möglich und selbst wahrscheinlich.

Untersuchen wir nun noch zahlenmäßig, wie sich dieser Ertrag zu der bisherigen Rendite unserer Eisenbahnkapitalien stellt. Dieselbe betrug im Jahre 1888, wo sie am höchsten stand:

Bon den Jurabahn-Aktien 4 % . . . . .	Fr. 760,000
Bon der Bern-Luzern-Bahn, Rein- ertrag rund . . . . .	" 356,700
	Bsf. Fr. 1,116,700

Beim Abschluß des Kaufgeschäfts kann der zukünftige Ertrag berechnet werden wie folgt:

Bundesrente per Jahr . . . . .	" 606,000
Ertrag der im Besitz des Kantons Bern verbleibenden 8020 J.-S.-Aktien im Betrage von Fr. 4,010,000 à 4½ %. . . . .	" 180,450

Ertrag des Kaufpreises für die Bern-Luzern-Bahn und zwar: derjenigen 13,000,000 die zur Rückzahlung eines zu 4 % verzinslichen Staatsanleihen verwendet werden . . . . .	" 520,000
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

diejenige Million, die dem Stammvermögen des Staates (Domänenkasse) zugethieilt wird à 3½ % . . . . .	" 35,000
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Gegenüber der jetzigen höchsten Rendite von . . . . .	Fr. 1,341,450
wird sich der Kanton Bern besser stellen um jährlich . . . . .	" 1,116,700

Fr. 224,750

Aber auch dann, wenn der Kaufpreis der Bern-Luzern-Bahn außer Berechnung fällt, wird der zukünftige Ertrag der J.-S.-Aktien größer sein als der bisherige, nämlich:

Bundesrente . . . . .	Fr. 606,000
Dividende der J.-S.-Aktien à 4½ % . . . . .	" 180,450
	Bsf. Fr. 786,450
Ertrag der J.-B.-Aktien im Jahre 1888 . . . . .	" 760,000
Zukünftiger Mehrertrag . . . . .	Fr. 26,450

Es bedeutet also die Umwandlung von Fr. 15,000,000 J.-S.-Aktien in Fr. 20,000,000 3 % Rentenkapital in keinem Falle einen positiven Verlust, eine Reduktion des bisherigen Ertrages, sondern nur den Verzicht auf einen möglichen zukünftigen Gewinn.

Zu den rein finanziellen Rückfischen kommen auch noch eisenbahnpolitische Rückfischen und Rückfischen gegenüber dem Bunde, welche bei dem Beschlüsse über den Verkauf der Aktien von großer Bedeutung sind. Derselben sind aber bereits in erschöpfernder Weise im Vortrage der Eisenbahndirektion erörtert worden, so daß wir uns damit begnügen können, auf denselben zu verweisen.

Wenn der Verkauf der 30,000 Aktien an den Bunde in finanzieller, eisenbahnpolitischer und staatspolitischer Beziehung um den vom Bunde angebotenen Preis als zweckmäßig erachtet wird, so können die speziellen Bedingungen des Angebotes angenommen werden. Speziell erscheint eine 3 % Rente zum Kurse von 90 % zum wenigsten eben so annehmbar, als eine 3½ % Rente zu dem entsprechenden Kurse von 105 %. Der jährliche Ertrag wäre in beiden Fällen der nämliche; aber für die erstere ist ein Steigen des Kurses bis ungefähr 90 % wahrscheinlicher, als für die letztere ein Steigen desselben auf 105 %; denn sobald der Kurs über Pari steht, ist das Recht des Schuldners zur Ablösung zum Parikurse der weiteren Kurssteigerung hinderlich. Diese Ablösung ist für den Gläubiger ein Nachtheil, wenn der Kurs über Pari steht, dagegen ein Vortheil, wenn derselbe niedriger ist.

Allerdings hätte es den Interessen des Kantons Bern besser entsprochen, wenn die Ablösung der Rente nicht bloß in das Beliebtes Bundes gestellt, sondern die allmäßige Tilgung derselben für den Schuldner obligatorisch gemacht würde. Es würde dies durchaus der bisherigen Finanzpolitik des Bundes entsprechen und für seinen Kredit nur förderlich sein. Finanzielle Schwierigkeiten würden für den Bunde aus der Rententilgung wohl nie entstehen, da er ja hiezu nur den aus den Aktien voraussichtlich sich ergebenden Mehrertrag über die Rente hinaus zu verwenden braucht. Wir haben übrigens die Übersicht und können uns heute damit beruhigen, daß die Bundesversammlung nur der Kreirung einer solchen Rentenschuld ihre Zustimmung geben wird, deren allmäßige Tilgung nicht nur erfolgen kann, sondern erfolgen muß.

Kommt ein Vertrag auf Grundlage der vom Bundesrathe gemachten Propositionen zu Stande, so sind wir damit bei der letzten Phase der Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens, speziell nach seiner finanziellen Seite hin, angelangt. Das Resultat ist unendlich günstiger, als man vor noch wenig Jahren zu wagen gehofft hätte; es ist vielleicht etwas weniger günstig, als man vor wenigen Monaten zu hoffen Veranlassung haben möchte.

Den großen Vortheil aber hat die vorliegende Lösung, daß sie uns für das Errungene die denkbar sichersten Garantien bietet. Dies veranlaßt uns ganz besonders, dem proponirten Aktienverkauf zuzustimmen.

Wir stellen deshalb beim Regierungsrath, zu Handen des Großen Rathes, den

U n t r a g :

Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit dem Bundesrath einen Kaufvertrag um 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn auf Grundlage der vom Bundesrath in seinem Beschlusse vom 8. April 1890 aufgestellten Bedingungen abzuschließen.

Bern, den 12. April 1890.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. April 1890.

Im Namen des Regierungsrath's

der Präsident

Stockmar,

der Staatschreiber

Berger.

# Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes

betreffend

## den Loskauf der Collaturverpflichtungen des Staates Bern zu Bösingen und Ueberstorf und Bewilligung eines bezüglichen Nachkredites.

(April 1890.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Der Staat Bern war bis in die neueste Zeit Collator der Kirchen von Bösingen und Ueberstorf im Kanton Freiburg, zwei Gemeinden, die bekanntlich der katholischen Konfession angehören. Über die Entstehung dieses Verhältnisses haben wir den von Herrn Staatsarchivar von Stürler schon im Jahr 1849 und später in dieser Sache erstatteten Berichten wesentlich folgendes entnommen:

Bösingen, gegenüber Laupen im Kanton Freiburg (Ecclesia in Besingen, Lausanne. Dioeces.), nunmehr Bösingen, besaß von Altersher eine Leutkirche und eine Kapelle, letztere St. Chri-Kapelle genannt.

Der Kirchensatz (jus patronatus) der Leutkirche gehörte dem Deutschen Orden und zwar dem Hause Bern (wann und wie er an dasselbe gelangt, ist unbekannt), was aus einem Visitationsbericht von 1360 erhellt. Die Kapelle stand direkt unter der Regierung, welche jedoch im Jahre 1427 ihre bisherigen Rechte ebenfalls an den Deutschen Orden zur Besteitung der Kosten des neuen Hauses in Bern abtrat. Bei der Aufhebung des Deutschen Ordenshauses in Bern durch Papst Innocenz VIII. und Errichtung eines Stifts für weltliche Chorherren an dessen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Statt im Jahr 1484, gingen diese Collaturrechte an das letztere über. Nach der Reformation aber, wodurch auch das Stift säkularisiert wurde, gelangten sie an die Regierung von Bern, sowie die Administration des Vermögens an das Stiftamt.

In Bösingen trug Bern von jeher alle Lasten der Collatur, namentlich den Unterhalt des Chores der Leutkirche oder St. Jakobskirche, der St. Chri-Kapelle und der sämtlichen Pfundgebäulichkeiten, nämlich Pfarrhaus, Pfarrscheuer mit Wohnung, Ofenhaus und Speicher. Die Ausgaben, die dem Staat Bern auffielen, waren oftmals recht bedeutende, namentlich wenn es sich um Neubauten handelte, die auch dem Collator oblagen; so wurden z. B. verausgabt Anno 1788 für ein neues Kirchenchor 2400 Kronen, Anno 1809 für eine neue Pfarrscheuer LIV. 5138. 6.

Das Pfundeinkommen bestand in den 5 Zehnten von Nieder-Bösingen, Ober-Bösingen, Berndringen, Staffels und Ummertswohl. In ein Fixum umgewandelt betrug dasselbe Anno 1845 an Dinkel 20 Mütt, an Haber 20 Mütt, an Roggen 8 Mütt.

Nachdem der Zehnten von den Pflichtigen von 1840 bis 1848 losgekauft worden und die bernische Staatskasse von daher Fr. 22,013. 82 bezogen hatte, wurde obiges Fixum im Jahre 1851 in eine jährliche Baar-

Leistung von . . . . .	Fr. 620.—
umgewandelt.	
Ferner war dem Pfrundinhaber von der Berner Regierung als Kollator von jeho entrichtet worden:	
an baarem Gelde Fr. 30.— alte Währung oder . . . . .	" 43. 47
für die Beleuchtung der St. Chri-Kapelle	3. 77
26 Batzen oder . . . . .	"
Summa jährlicher Leistung, über den Unterhalt der Kirchen- und Pfrundgebäude hinaus . . . . .	Fr. 667. 24

Überstorf (vormals Iverinsdorf und Ibrisdorf) gehörte zur Zeit der Gründung Berns nebst Köniz dem Augustinerorden, der hier wie in Interlaken bedeutende Besitzungen erworben hatte. Im Jahre 1227 hob König Heinrich wegen Verfalls der geistlichen Bucht dieses, übrigens von der Reichsgewalt niemals bestätigt gewesenen Stift auf und gab den größten Theil der Güter desselben dem Deutschen Orden. Unter diesen namentlich die Mutterkirche Köniz selbst, die Filialkirche zu Bern, die Kapelle zu Iverinsdorf u. s. w. mit den betreffenden Kirchensäcken. Diese Schenkung veranlaßte zwar einen mehrjährigen Streit zwischen dem Orden, der Stadt Bern und dem Bischof von Lausanne, der jedoch durch einen Schiedsspruch von 1243, bestätigt durch den Papst Innozenz und Kaiser Friedrich im Jahre 1245, beigelegt wurde. Von da an blieb das Kollaturrecht von Überstorf, welches bereits 1236 von einer Kapelle zu einer Leutkirche sich erhoben hatte, unangefochten dem Deutschen Orden und zwar dem Deutschen Hause zu Bern. Nach Aufhebung desselben im Jahre 1484 und Errichtung des St. Vincenzstiftes fiel es diesem und nach Einführung der Reformation der Regierung zu.

Auch in Überstorf bestanden die Kollaturpflichten in dem Unterhalt, eventuell Neubau des Kirchenchores, der Pfrundgebäckheiten (Pfarrhaus, Scheuer mit Wohnung, Speicher, Ofenhaus und Holzscherm), sowie in der Ausrichtung eines jährlichen Baarbetrages an den Pfrundinhaber von Fr. 43. 47. Das Pfrundeinkommen bestand auch in Überstorf hauptsächlich in Zehnten, die auch hier von den Früchten losgekauft worden sind. Das Loskaufs-Kapital gelangte aber nicht in die bernische Staatskasse, sondern blieb in den Händen der freiburgischen Behörden, die den Zinsertrag dem Pfrundinhaber als Besoldung ablieferete.

Mit diesen Verpflichtungen des Staates Bern als Kollator der Kirchen von Bözingen und Überstorf waren folgende Rechte verbunden:

1. der Kollator war Eigentümer des Pfrundkorpus, ein Recht, das keinen finanziellen Werth hatte, indem natürlich der Vermögensertrag zwecksgemäß zu verwenden war;
2. der Kollator, die Regierung von Bern, hatte Einfluß auf die Pfarrwahl. Bei Bözingen wählte Freiburg den Pfarrer, Bern hatte das Bestätigungsrecht; bei Überstorf schlug Freiburg den Pfarrer vor und Bern wählte ihn.

Unter der Herrschaft früherer Zustände und Anschauungen mögen diese Berechtigungen als werthvolle und als hinlängliche Kompensation für die Kollaturlasten betrachtet worden sein, in neuerer Zeit aber und in gänzlich veränderten Verhältnissen ist dies nicht mehr der Fall, das Recht hat seine Bedeutung im Laufe der

Zeit eingebüßt, die Last aber ist in vollem Umfange verblieben. Zur Entwertung der mit der Kollatur verbundenen Berechtigung hat übrigens die Haltung der freiburgischen Behörden wesentlich beigetragen, indem sie in neuerer Zeit die beiden Pfrunden ohne Begrüßung der Berner Regierung besetzten. Es hat deshalb die letztere bereits im Jahre 1849 begonnen, die Liquidation der zur Anomalie gewordenen Verhältnisse anzustreben, lange Jahre ohne Erfolg, indem die theils schriftlich geführten, theils in Konferenzen gepflogenen Unterhandlungen resultatlos geblieben sind und die Sache dann jeweilen wieder liegen blieb. Es war eben freiburgischer Seits keine große Neigung zu Auflösung eines Verhältnisses vorhanden, bei welchem der Vortheil ganz auf jener Seite lag.

Einen neuen entscheidenden Anstoß erhielt die Angelegenheit durch folgende Vorgänge: In den Jahren 1883 und 1884 langten beim Regierungsrath Klagen ein gegen den von Freiburg einseitig gewählten und ohne bernische Bestätigung amtirenden Pfarrer N. von Bözingen, in welchen ihm vorgeworfen wurde, daß er gegen die Protestantischen im höchsten Grade intolerant sei, daß er gegen die benachbarten bernischen Gemeinden die gehäufigste Feindschaft ausübe und seine Pfarrkinder sogar von der Kanzel gegen dieselben aufhebe, überhaupt bestrebt sei, daß unter den früheren Pfarrern gepflogene freundschaftliche Zusammenleben unter den benachbarten Grenzgemeinden der Kantone Freiburg und Bern zu stören. Gleichzeitig wurde gegen den Pfarrer von Seite gut katholischer Pfarrgenossen von Bözingen geklagt wegen rohen und unwürdigen Benehmens. Infolge dieser Klagen, die sich auf eingeholte Informationen hin als vollständig begründet herausstellten, verweigerte der Regierungsrath mit Schreiben vom 13. August 1884 die mittlerweile von Freiburg nachgesuchte Bestätigung des Pfarrers N. und ersuchte diese Behörde um Entfernung desselben. Gleichzeitig erklärte der Regierungsrath, daß er den Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Bözingen so lange zurück behalten werde, als seinem Begehren nicht entsprochen sei. Da wirklich dem Begehren von Bern nicht entsprochen wurde, sondern Pfarrer N. an seiner Stelle verblieb, so sah sich die Regierung von Bern genötigt, die angekündigte Maßregel in's Leben treten zu lassen und die Pfarrbesoldung zurückzubehalten; ferner stellte sie auch die übrigen Collaturverpflichtungen (Unterhalt der Gebäude u. s. w.) ein. Nachdem dieser Zustand der Dinge bis 1888 andauert, scheinen sich auch die freiburgischen Gemeinden und der dortige Staatsrat von der Unhaltbarkeit des bisherigen Verhältnisses und der Notwendigkeit, dasselbe zu liquidieren, überzeugt zu haben und wurde es im Jahre 1888 möglich, eine Nebereinkunft zu treffen, worin die freiburgischen Gemeinden den vom Kanton Bern angebotenen Verzicht auf die Kollaturen acceptirten und die Parteien vereinbarten, den Entscheid über die damit verbundenen materiellen Fragen dem Bundesgerichte zu übertragen.

Vor diesem Gerichtshofe waren die Parteien darüber einig, daß die zum Pfrundkorpus gehörenden Objekte in das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden übergehen sollen, so daß der gerichtliche Entscheid sich nur noch mit der Festsetzung der Loskauffsumme für die in Wegfall kommenden Collaturlasten zu befassen hatte. Daß die freiburgischen Gemeinden ihre Forderungen hoch spannten, hat Bern nicht überrascht und ist ihnen im Grunde nicht übel zu nehmen.

Diese Forderungen beliefen sich:

Bei Bözingen insgesamt auf . . . .	Fr. 47,940
" Ueberstorf " . . . .	23,550

Der Staat Bern bestritt einen Theil der geforderten Posten grundsätzlich, so namentlich die Forderung, daß den Gemeinden auch für den Fall, daß die Collaturgebäude durch Erdbeben zerstört werden sollten, für den Neubau ein Kapital zur Verfügung gestellt werden solle; im Uebrigen verlangte Bern angemessene Reduktion derjenigen Posten, welche an und für sich begründet, aber zu hoch angesetzt worden waren. Ferner stellte es widerklagsweise das Begehren auf Zuspruch einer Entschädigung für den Verzicht auf das Recht der Bestätigung, resp. Wahl der Pfarrer.

Die Beurtheilung in beiden Streitfällen erfolgte am 18. Februar 1889. Die Summen, welche der Staat an die Kirchgemeinden Bözingen und Ueberstorf zu bezahlen hat, wurden durch das Bundesgericht festgesetzt:

Bei Bözingen: Bei Ueberstorf:

1. Für die Besoldung des Pfarrers ein Kapital von . . . .	Fr. 16,587.—	Fr. 1,087.—
2. Für den zukünftigen Unterhalt der Collaturgebäude, inbegriffen das Kirchenchor, ein Kapital von . . . .	" 6,625.—	" 5,625.—
3. Für den Neubau dieser Gebäude, ein Kapital von . . . .	" 1,000.—	" 700.—
4. Für Bezahlung der kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuern, ein Kapital von . . . .	" 1,200.—	" 1,820.—
5. Für die Versicherung gegen Brandschaden . . . .	" 1,250.—	" 630.—
6. Für nothwendige Reparaturen an den Gebäuden . . . .	" 5,800.—	" 3,200.—
7. Für dringende Reparaturen, die während dem Laufe der gerichtlichen Verhandlungen ausgeführt wurden . . . .	" 250.15.	" 100.—
8. Die zurückgehaltenen Besoldungen des Pfarrers bis zum Urtheilstag . . . .	" 3,259.52.	" 260.88
Zusammen	Fr. 35,971.67.	Fr. 13,422.88
		Fr. 35,971.67
		Fr. 49,394.55

Wird hievon abgezogen das Zehntloskaufskapital von Bözingen mit . . . . Fr. 22,013.82 das Bern s. B. bezogen hat, so bleibt eine wirkliche Leistung für Bern von . . . Fr. 27,380.73 womit die Aufhebung der ebenso lästigen und unerquicklichen, als unzeitgemäß gewordenen Beziehungen zu den beiden freiburgischen Kirchgemeinden wohl nicht zu theuer erkauft ist.

In beiden Fällen wurde die Widerklage des Staates Bern abgewiesen, mit der Motivirung, daß der protestantische Staat Bern kein reelles Interesse an der Ausübung des Bestätigungsrechtes und der übrigen Collatur-

berechtigungen in katholischen Kirchgemeinden eines andern Kantons habe.

Die Gerichtskosten wurden den Parteien zu gleichen Theilen auferlegt und die Parteidaten wettgeschlagen. Hierdurch ist für Bern eine Ausgabe von Fr. 1150 erwachsen.

Es ist selbstverständlich, daß die Vollziehung der beiden Urtheile nicht aufgeschoben werden konnte, sondern daß die den beiden freiburgischen Kirchgemeinden zugesprochenen Summen an dieselben ohne Verzug bezahlt werden mußten. Der Regierungsrath ordnete deshalb bereits am 20. Hornung 1889 die Zahlung an, es konnte dieselbe aber erst am 9. März vollzogen werden, da man sich vorerst genau vergewissern mußte, an wen gültig Zahlung geleistet werden könne. Im Einverständniß der berechtigten Gemeinden erfolgte dann die Zahlung bei der Staatskasse des Kantons Freiburg.

Die bezahlten Summen würden folgenden Budgetrubriken zur Last fallen: der Rubrik IV C. 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen, soweit es die Pfarrbesoldungen betrifft, und der Rubrik X C. 3, Unterhalt der Kirchengebäude, soweit es die Kirchen- und Pfrundgebäude betrifft. Da aber diese Kredite im Budget für 1889 nur in einer den gewöhnlichen Bedürfnissen entsprechenden Höhe festgesetzt worden sind, so daß sie für die vorangeführten Ausgaben nicht ausreichen, und da zudem diese Ausgaben ganz außerordentlicher Natur sind, so wird es wohl zweckmässiger sein, sie unter einer besondern Rubrik in einem einzigen Posten zu verrechnen.

Wir stellen daher bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den

#### Antrag:

Sie möchten dem Großen Rathe die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 50,544.55 auf Rubrik V C. 7, Collaturloskäufe, empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. April 1890.

Der Finanzdirektor:  
Scheurer.

# Naturalisationen.

(April 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne je-doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Emil Keller, von Volken, Kantons Zürich, geb. 1855, Buchhalter in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Feller, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sumiswald.

2. Gottfried Widmer von Gränichen, Kantons Aargau, geb. 1844, Weinhändler in Bern, seit mehr als 14 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet in zweiter Ehe mit Maria Anna Kohler, Vater dreier minder-jähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Johann Bertha von Selma, Kantons Graubünden, geb. 1851, Gutsbesitzer in Lenk, seit seiner Ge-burt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Nieben, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesicher-tem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lenk.

# Hagelversicherung.

## Anträge der Kommission.

(22. April 1890.)

### Art. 2.

Diese Summe, sowie der laut Bundesbeschluß vom 6. April 1889 zu gewärtigende Bundesbeitrag soll nach Mitgabe des Bundesratsbeschusses vom 8. April 1890 in folgender Weise verwendet werden:

- 1) zu ganzer oder theilweiser Tragung der Police-kosten und zu Förderung der Kollektivversicherungen;
- 2) zu Beiträgen an die Vorprämien;
- 3) der Rest zu Beiträgen an die Nachschüsse und, wenn keine solche nötig werden, zu Vergütungen an die Vorprämien.

### Art. 3.

Die Worte am Schluße: „nach seinem Ermeessen“ sind zu ersetzen durch folgende Worte: „nach einer von ihm zu entwerfenden Vertheilungsscala“.